

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 118

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

47. Jahrgang

30. April 2004

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Gerichtshof**

GERICHTSHOF

2004/C 118/01	Antrag auf Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG, eingereicht vom Europäischen Parlament (Gutachten 1/04)	1
2004/C 118/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-372/97: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Güterkraftverkehr — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verbot des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG] — Bestehende oder neue Beihilfen — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes — Begründung)	1
2004/C 118/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-387/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzungsklage — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG] — Richtlinie 65/65/EWG — Lebensmittelzubereitungen, deren Vitamingehalt die dreifache empfohlene Tagesdosis überschreitet — Präparate, die im Ausfuhrmitgliedstaat rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden — Präparate, die im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel eingestuft werden — Begriff des „Arzneimittels“ — Behinderung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verhältnismäßigkeit — Zulässigkeit der Klage)	2
2004/C 118/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-496/99 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen CAS Succhi di Frutta SpA (Rechtsmittel — Gemeinsame Agrarpolitik — Nahrungsmittelhilfe — Ausschreibungsverfahren — Entscheidung der Kommission zur nachträglichen Änderung der Ausschreibungsbedingungen — Bezahlung der Zuschlagsempfänger mit anderen als den in der Ausschreibung angegebenen Früchten)	2

DE

2004/C 118/05	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-150/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (Vertragsverletzungsklage — Artikel 28 EG und 30 EG — Richtlinie 65/65/EWG — Lebensmittelzubereitungen, die die Vitamine A, D oder K oder Mineralstoffe der Gruppe Chromate enthalten oder deren Gehalt an anderen Vitaminen oder Mineralstoffen eine Tagesdosis übersteigt — Präparate, die im Ausfuhrmitgliedstaat rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden — Präparate, die im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel eingestuft werden — Begriff des „Arzneimittels“ — Behinderung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verhältnismäßigkeit)	3
2004/C 118/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-277/00: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Entscheidung 2000/567/EG — Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder [Brandenburg] — Artikel 88 Absatz 2 EG — Verteidigungsrechte — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Artikel 87 Absatz 1 EG — Rückforderung rechtswidriger Beihilfen — Rückforderung bei anderen Unternehmen als dem ursprünglichen Empfänger)	3
2004/C 118/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-278/00: Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Regulierung der Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften durch öffentliche Stellen)	4
2004/C 118/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-298/00 P: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Impresa Edo Collo-righ u. a. (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Güterkraftverkehr — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Bestehende oder neue Beihilfen — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes — Begründung)	4
2004/C 118/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-470/00 P: Europäisches Parlament gegen Carlo Ripa di Meana (Rechtsmittel — Abgeordnete des Europäischen Parlaments — Vorläufige Ruhegehaltsregelung — Frist für den Antrag auf Beitritt zu dieser Regelung — Kenntniserlangung — Anschlussrechtsmittel — Kostenentscheidung — Unzulässigkeit)	5
2004/C 118/10	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-17/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Finanzamt Sulingen gegen Walter Sudholz (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 2 und 3 der Entscheidung 2000/186/EG — Pauschale Begrenzung des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer auf nicht ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzte Fahrzeuge — Rückwirkende Genehmigung einer nationalen Steuermaßnahme)	5
2004/C 118/11	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-77/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo [Portugal]): Empresa de Desenvolvimento Mineiro SGPS SA (EDM) gegen Fazenda Pública (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 2, 4 Absatz 2, 13 Teil B Buchstabe d und 19 Absatz 2 — Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit — Begriff der Hilfsumsätze im Bereich der Finanzgeschäfte — Dienstleistungen gegen Entgelt)	6
2004/C 118/12	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-91/01: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Empfehlung betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen — Unabhängigkeitskriterium — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit)	7



2004/C 118/13	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-106/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England and Wales) (Civil Division) [Vereinigtes Königreich]): The Queen auf Antrag von Novartis Pharmaceuticals UK Ltd gegen The licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (handelnd durch The Medicines Control Agency) sowie SangStat UK Ltd und Imtix-SangStat UK Ltd (Arzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Verfahren für Erzeugnisse, die einander im Wesentlichen gleichen)	7
2004/C 118/14	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-159/01: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Teilweise Befreiung von der Mineralstoffabgabe für Kulturpflanzen, die in Treibhäusern oder auf Kultursubstrat angebaut werden)	8
2004/C 118/15	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-162/01 P und C-163/01 P: Edouard Bouma und Bernard M. J. B. Beusmans gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, die eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen sind — SLOM-1983-Erzeuger — Nichtwiederaufnahme der Erzeugung am Ende der Verpflichtung)	9
2004/C 118/16	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-194/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Abfallbegriff — Europäischer Abfallkatalog — Richtlinie 91/689/EWG — Verzeichnis gefährlicher Abfälle)	9
2004/C 118/17	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-199/01 P und C-200/01 P: IPK-München GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Entscheidung der Kommission, den Restbetrag eines Zuschusses nicht auszu zahlen)	10
2004/C 118/18	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-222/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): British American Tobacco Manufacturing BV gegen Hauptzollamt Krefeld (Freier Warenverkehr — Externes gemeinschaftliches Versandverfahren — Vorübergehende Entfernung der Versand- und Frachtpapiere — Bruch des Zollverschlusses und teilweise Entladung der Ware — Entziehung der Ware aus der zollamtlichen Überwachung — Entstehung einer Einfuhrzollschuld — Unerkannte Anwesenheit verdeckter, für die Zollbehörden tätiger Ermittler — Den Erlass oder die Erstattung der Einfuhrabgaben rechtfertigende besondere Umstände — Haftung des Hauptverpflichteten im Fall einer betrügerischen Absicht oder eines offensichtlich fahrlässigen Verhaltens von Personen, deren sich der Hauptverpflichtete bedient)	10
2004/C 118/19	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-240/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Richtlinie 92/81/EWG — Als Heizstoff verbrauchte Mineralöle)	11
2004/C 118/20	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-308/01 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London [Vereinigtes Königreich]): GIL Insurance Ltd u. a. gegen Commissioners of Customs & Excise (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Versicherungsprämiensteuer — Erhöhter Satz für bestimmte Versicherungsverträge — Versicherungen im Zusammenhang mit der Vermietung oder dem Verkauf von Haushaltsgeräten — Staatliche Beihilfen)	11



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 118/21	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-338/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Richtlinie 2001/44/EG — Wahl der Rechtsgrundlage)	12
2004/C 118/22	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-341/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg [Österreich]): Plato Plastik Robert Frank GmbH gegen Caropack Handelsgesellschaft mbH (Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Kunststofftragetaschen — Nationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen und von Verpackungsabfällen — Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen und von Verpackungsabfällen — Verpflichtung, sich eines zugelassenen Unternehmens zu bedienen oder ein Sammelsystem einzurichten — Zulässigkeit)	12
2004/C 118/23	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-359/01 P: British Sugar plc gegen Tate & Lyle plc, Napier Brown & Co. Ltd und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Zuckermarkt — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Absprache — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Geldbuße — Verhältnismäßigkeit)	13
2004/C 118/24	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-387/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs [Österreich]): Harald Weigel und Ingrid Weigel gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg (Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Einfuhr von Kraftfahrzeugen — Normverbrauchsabgabe — Zölle und Abgaben gleicher Wirkung — Diskriminierende Besteuerung — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Umsatzsteuer)	13
2004/C 118/25	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-418/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main [Deutschland]): IMS Health GmbH & Co. OHG gegen NDC Health GmbH & Co. KG (Wettbewerb — Artikel 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Bausteinstruktur für Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in einem Mitgliedstaat — Urheberrecht — Lizenzverweigerung)	14
2004/C 118/26	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-456/01 P und C-457/01 P: Henkel KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrspülmittels — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft)	15
2004/C 118/27	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-468/01 P bis C-472/01 P: Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrspülmittels — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft)	15
2004/C 118/28	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-473/01 P und C-474/01 P: Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrspülmittels — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft)	16



2004/C 118/29	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-476/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankenthal [Deutschland]): Strafverfahren gegen Felix Kapper (Richtlinie 91/439/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Wohnsitzerfordernis — Artikel 8 Absatz 4 — Folgen des Entzugs oder der Aufhebung einer vorherigen Fahrerlaubnis — Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat neu ausgestellten Führerscheins) 16	16
2004/C 118/30	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-482/01 und C-493/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Georgios Orfanopoulos u. a. gegen Land Baden-Württemberg und Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg (Freizügigkeit — Öffentliche Ordnung — Richtlinie 64/221/EWG — Ausweisung wegen Verstößen gegen das Strafgesetz — Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und der persönlichen Verhältnisse — Grundrechte — Schutz des Familienlebens — Berücksichtigung von Umständen, die nach der letzten verwaltungsbehördlichen Entscheidung und der Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung durch ein Verwaltungsgericht eingetreten sind — Recht des Betroffenen, bei einer zur Stellungnahme berufenen Stelle Zweckmäßigkeitserwägungen geltend zu machen) 17	17
2004/C 118/31	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-487/01 und C-7/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande [Niederlande]): Gemeinde Leusden (C-487/01), Holin Groep BV cs (C-7/02) gegen Staatssecretaris van Financiën (Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Vorsteuerabzug — Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, durch die die Möglichkeit, für die Besteuerung der Vermietung von Grundstücken zu optieren, abgeschafft worden ist — Berichtigung der Abzüge — Anwendbarkeit auf bestehende Mietverträge) 18	18
2004/C 118/32	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-102/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Ingeborg Beuttenmüller gegen Land Baden-Württemberg (Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Anerkennung der Diplome — Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG — Beruf des Lehrers an Grund- und Hauptschulen — Inhaber eines Diploms über ein zweijähriges Hochschulstudium — Voraussetzungen der Berufsausübung) 18	18
2004/C 118/33	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-111/02 P: Europäisches Parlament gegen Patrick Reynolds (Rechtsmittel — Beamte — Abordnung zu einer Fraktion des Parlaments — Entscheidung über die Beendigung der Abordnung — Verteidigungsrechte) 19	19
2004/C 118/34	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-117/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Errichtung von Feriendörfern und Hotelanlagen — Fehlende Vornahme einer solchen Prüfung in Bezug auf ein Bauvorhaben für eine Hotelanlage) 20	20
2004/C 118/35	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-137/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Finanzamt Offenbach am Main-Land gegen Faxworld Vorgründungsgesellschaft Peter Hünninghausen und Wolfgang Klein GbR (Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Recht auf Abzug der von einer Vorgründungsgesellschaft [Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Zweck darin besteht, die für die Tätigkeit einer zu gründenden Aktiengesellschaft erforderlichen Mittel vorzubereiten] entrichteten Vorsteuer — Entgeltliche Übertragung der Gesamtheit dieser Mittel auf die Aktiengesellschaft nach deren Gründung — Nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Übertragung nach Ausübung der [in Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen] Wahl durch den betreffenden Mitgliedstaat) 20	20



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 118/36	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-152/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Terra Baubedarf-Handel GmbH gegen Finanzamt Osterholz-Scharmbeck (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 17 Absatz 1 und 18 Absätze 1 und 2 — Vorsteuerabzugsrecht — Voraussetzungen für die Ausübung)	21
2004/C 118/37	Urteil des Gerichtshofes (Plenum) vom 27. April 2004 in der Rechtssache C-159/02 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords [Vereinigtes Königreich]): Gregory Paul Turner gegen Felix Fareed Ismail Grovit, Harada Ltd, Changepoint SA (Brüsseler Übereinkommen — In einem Vertragsstaat eingeleitetes Verfahren — In einem anderen Vertragsstaat vom Beklagten des anhängigen Verfahrens eingeleitetes Verfahren — Beklagter, der wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern — Vereinbarkeit einer Anordnung, mit der dem Beklagten das Weiterbetreiben des Verfahrens im anderen Vertragsstaat verboten wird, mit dem Übereinkommen)	21
2004/C 118/38	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-160/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Friedrich Skalka gegen Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Österreichisches System der Ausgleichszulage für Alterspensionen — Einstufung der Leistungen und Zulässigkeit des Wohnortfordernisses nach der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71)	22
2004/C 118/39	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-171/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (Artikel 39 EG, 43 EG und 49 EG — Richtlinie 92/51/EWG — Allgemeine Regelung über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise — Tätigkeit privater Sicherheitsdienste — Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die als Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit privater Sicherheitsdienste verlangen, dass sich der Gesellschaftssitz oder eine Niederlassung in Portugal befindet, dass es sich um eine juristische Person handelt, dass ein spezifisches Gesellschaftskapital vorhanden ist und dass Belege und Garantien vorgelegt werden, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat beigebracht wurden — Versäumnis, die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Sektor der privaten Sicherheitsdienstleistungen vorzusehen)	22
2004/C 118/40	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-181/02 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Kvaerner Warnow Werft GmbH (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Schiffbau — Entscheidungen der Kommission, mit denen die Gewährung von Beihilfen genehmigt wird — Voraussetzung — Einhaltung einer „Kapazitätsgrenze“ — Begriff)	23
2004/C 118/41	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-224/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus [Finnland]): Heikki Antero Pusa gegen Osuuspankkien Keskinäinen Vakuutusyhtiö (Unionsbürgerschaft — Artikel 18 EG — Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in den Mitgliedstaaten — Pfändung von Bezügen — Modalitäten)	24
2004/C 118/42	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-371/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt [Schweden]): Björnekulla Fruktindustrier AB gegen Procordia Food AB (Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a — Verfall der Rechte aus der Marke — Marke, die im Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist — Für die Beurteilung maßgebende Verkehrskreise)	24
2004/C 118/43	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 28. April 2004 in der Rechtssache C-373/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Sakir Öztürk gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (Artikel 9 des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei — Artikel 3 des Beschlusses Nr. 3/80 — Grundsatz der Gleichbehandlung — Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Altersrente — Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit — Voraussetzung, dass der Betroffene Leistungen wegen Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat)	25



2004/C 118/44	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 5. April 2004 in der Rechtssache C-3/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale Veneto): Alessandro Mosconi, Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia gegen Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia — Ministero per i Beni e la Attività Culturali (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 85/384/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome auf dem Gebiet der Architektur — Artikel 10 und 11 Buchstabe g — Nationale Rechtsvorschrift, die die Gleichwertigkeit der Titel eines Architekten und eines Bauingenieurs anerkennt, aber den Architekten Arbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden vorbehält, die Teil des künstlerischen Erbes sind — Grundsatz der Gleichbehandlung — Rein interner Sachverhalt in einem Mitgliedstaat) 25	25
2004/C 118/45	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 30. April 2004 in der Rechtssache C-172/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): Robert Bourgard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Richtlinie 79/7/EWG — Selbständige — Zulässige Ausnahme bei der Festsetzung des Rentenalters — Möglichkeit für männliche Selbständige, einen Anspruch auf vorgezogene Altersrente geltend zu machen — Beschränkung auf die Diskriminierungen, die notwendig und objektiv mit dem unterschiedlichen Rentenalter verbunden sind — Berechnungsweise — Kürzung wegen vorzeitigen Rentenbezugs) 26	26
2004/C 118/46	Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2004 in der Rechtssache C-358/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Bruxelles): Yamina Haddad gegen Belgischen Staat (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Kooperationsabkommen EWG-Marokko — Artikel 41 Absatz 1 — Persönlicher Anwendungsbereich — Diskriminierungsverbot im Bereich der sozialen Sicherheit — Beihilfe für Behinderte) 26	26
2004/C 118/47	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 30. April 2004 in der Rechtssache C-446/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen Gournalnik & Partner GmbH (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Unrichtige Anmeldung — Auswirkungen auf die Gültigkeit der Anmeldung) 27	27
2004/C 118/48	Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 22. März 2004 in der Rechtssache C-455/02 P: Sgaravatti Mediterranea Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 24 der Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Verbot der Doppelbestrafung — EAGFL — Streichung eines Zuschusses — Rechtsmittel, das zum Teil offensichtlich unzulässig und zum Teil offensichtlich unbegründet ist) 27	27
2004/C 118/49	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 28. April 2004 in der Rechtssache C-3/03 P: Matratzen Concord GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Ähnlichkeit zwischen zwei Marken — Verwechslungsgefahr — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die das Wort „Matratzen“ enthält — Ältere Wortmarke MATRATZEN) 28	28
2004/C 118/50	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-47/03 P: Michael Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Begründung der Urteile — Umstrukturierung der Verwaltung der Kommission — Änderung der Einweisung — Dienstliches Interesse — Befugnismissbrauch — Fürsorgepflicht — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel) 28	28
2004/C 118/51	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 31. März 2004 in der Rechtssache C-51/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Löbau): Nicoleta Maria Georgescu (Verordnung [EG] Nr. 539/2001 — Länder, bei denen die Aufhebung der Visumpflicht bis zu einem späteren Beschluss des Rates ausgesetzt ist — Tragweite der Aussetzung — Unzuständigkeit des Gerichtshofes) 28	28



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 118/52	Beschluss des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 12. März 2004 in der Rechtssache C-54/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): Austroplant-Arzneimittel GmbH gegen Republik Österreich (Vorabentscheidungsersuchen — Artikel 104 § 5 der Verfahrensordnung — Klarstellungsersuchen an das nationale Gericht — Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	29
2004/C 118/53	Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-156/03 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Les Laboratoires Servier SA (Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG — Humanarzneimittel — Dexfenfluramin und Fenfluramin — Rücknahme einer Genehmigung für das Inverkehrbringen — Zuständigkeit der Kommission — Rücknahmevoraussetzungen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	29
2004/C 118/54	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-184/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): Helmut Fröschl gegen Republik Österreich (Artikel 104 Absatz 3 der Verfahrensordnung — Für die Ausübung einer Berufstätigkeit vorgeschriebener Befähigungsnachweis — Gleichwertigkeit — Voraussetzungen — In einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung — Diskriminierungsverbot — Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit)	30
2004/C 118/55	Beschluss des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-187/03 P: Zissis Drouvis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Urgehälter — Berichtigungskoeffizient — Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts — Gleichbehandlungsgrundsatz — Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	30
2004/C 118/56	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-202/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia, Detachierte Abteilung Brescia): DAC SpA gegen Azienda Ospedaliera „Spedali Civili“ von Brescia (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen öffentlicher Aufträge — Vorläufige Maßnahmen vor Anhängigkeit einer Klage)	31
2004/C 118/57	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-216/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): DLD Trading Company Import-Export, spol. s. r. o. gegen Republik Österreich (Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)	31
2004/C 118/58	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-229/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): Monika Herbstrith gegen Republik Österreich (Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)	32
2004/C 118/59	Rechtssache C-136/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 3. Februar 2004 in Sachen Deutsches Milch-Kontor GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas	32
2004/C 118/60	Rechtssache C-148/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Commissione Tributaria Provinciale Genova vom 11. Februar 2004 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Unicredito Italiano SpA gegen Agenzia Entrate Ufficio Genova 1	32
2004/C 118/61	Rechtssache C-154/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des High Court of Justice for England and Wales, Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 17. März 2004 in den Rechtssachen The Queen, auf Antrag von 1. Alliance for Natural Health und 2. Nutri-Link Ltd. gegen Secretary of State for Health	33



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 118/62	Rechtssache C-155/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 17. März 2004 in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der 1. National Association of Health Stores, 2. Health Food Manufacturers Ltd gegen 1. Secretary of State for Health, 2. National Assembly for Wales	33
2004/C 118/63	Rechtssache C-163/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 22. Januar 2004 des Bundesfinanzhofes in dem Rechtsstreit Franz Werner gegen Finanzamt Cloppenburg	33
2004/C 118/64	Rechtssache C-176/04: Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. April 2004	34
2004/C 118/65	Rechtssache C-177/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 14. April 2004	34
2004/C 118/66	Streichung der Rechtssache C-49/03	34
2004/C 118/67	Streichung der Rechtssache C-56/03	35
2004/C 118/68	Streichung der Rechtssache C-63/03	35
2004/C 118/69	Streichung der Rechtssache C-304/03	35
2004/C 118/70	Streichung der Rechtssache C-326/03	35
2004/C 118/71	Streichung der Rechtssache C-381/03	35
2004/C 118/72	Streichung der Rechtssache C-392/03	35
2004/C 118/73	Streichung der Rechtssache C-493/03	35
2004/C 118/74	Streichung der Rechtssache C-20/04	35
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2004/C 118/75	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. April 2004 in der Rechtssache T-172/01, M. gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Geschiedener Ehegatte eines inzwischen verstorbenen ehemaligen Mitglieds eines Gemeinschaftsorgans — Unterhalt — Mündliche Vereinbarung der früheren Eheleute — Auf die Voraussetzungen für die Form der Vereinbarung und auf die Zulässigkeit der Beweisführung über ihr Bestehen anwendbares Recht [Artikel 27 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften])	36
2004/C 118/76	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. April 2004 in der Rechtssache T-313/01, R. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Soziale Sicherheit — Ablehnung der vorherigen Genehmigung eines chirurgischen Eingriffs — Mit dem von der Verwaltung der Operation zugeschriebenen ausschließlich ästhetischen Charakter begründete Ablehnung — Verstoß gegen die Bestimmungen der Gemeinsamen Regelung)	36



2004/C 118/77	Urteil des Gerichts vom 31. März 2004 in der Rechtssache T-10/02, Marie-Claude Girardot gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Öffentlicher Dienst — Artikel 29 Absatz 1 des Statuts — Aus Forschungs- und Investitionsmitteln finanzierte Dauerplanstelle — Bediensteter auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen — Ablehnung einer Bewerbung — Fehlen einer Abwägung der Verdienste — Zwischenurteil)	36
2004/C 118/78	Urteil des Gerichts erster Instanz 28. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-124/02 und T-156/02: The Sunrider Corp. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Verordnungen (EG) Nrn. 40/94 und 2868/95 — Kosten des Widerspruchsverfahrens — Teilrücknahme der Anmeldung — Rücknahme des Widerspruchs — Rückzahlung der Beschwerdegebühr — Begründungspflicht)	37
2004/C 118/79	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. April 2004 in der Rechtssache T-127/02: Concept-Anlagen u. Geräte nach „GMP“ für Produktion u. Labor GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Bildmarke mit dem Wortbestandteil „ECA“ — Absolutes Eintragungshindernis — Kennzeichen einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft)	37
2004/C 118/80	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. März 2004 in der Rechtssache T-216/02: Fieldturf Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Wortmarke LOOKS LIKE GRASS... FEELS LIKE GRASS... PLAYS LIKE GRASS — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 73 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Zurückweisung der Anmeldung)	38
2004/C 118/81	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. April 2004 in der Rechtssache T-277/02, Athanacia-Nancy Pascall gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Mündliche Prüfung — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Anfechtungsklage)	38
2004/C 118/82	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. April 2004 in der Rechtssache T-343/02: Roland Schintgen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Vertretung des in Luxemburg beschäftigten Personals der Kommission — Wahlen zur Personalvertretung in Luxemburg — Wahlsystem — Grundsätze der Gerechtigkeit und der Demokratie)	38
2004/C 118/83	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. April 2004 in der Rechtssache T-399/02: Eurocermex SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form einer Flasche — Flasche mit langem Hals, in dem eine Zitronenscheibe steckt — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung EG Nr. 40/94)	39
2004/C 118/84	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 23. März 2004 in der Rechtssache T-216/99, Ter Huurne's Handelsmaatschappij BV, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Untätigkeit des Klägers — Erledigung der Hauptsache)	39
2004/C 118/85	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. April 2004 in der Rechtssache T-321/01 DEP, Internationaler Hilfsfonds e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren — Kostenfestsetzung)	39



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 118/86	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2004 in der Rechtssache T-66/02, Idiotiko Institutou Epaggelmatikis Katartisis N. Avgerinopoulou-Anagnorismenes Technikes Idiotikes Epaggelmatikes Scholes AE, Panellinia Enosi Idiotikon Institutouton Epaggelmatikis Katartisis und Panellinia Enosi Idiotikis Technikis Epaggelmatikis Ekpaidefsis kai Katartisis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Strukturfonds — Gemeinschaftliches Förderkonzept — Operationelles Programm — Antrag auf Änderung — Untätigkeitsklage — Stellungnahme, durch die die Untätigkeit beendet wird — Erledigung der Hauptsache)	40
2004/C 118/87	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2004 in der Rechtssache T-139/02, Idiotiko Institutou Epaggelmatikis Katartisis N. Avgerinopoulou – Anagnorismenes Technikes Idiotikes Epaggelmatikes Scholes AE, Panellinia Enosi Idiotikon Institutouton Epaggelmatikis Katartisis und Panellinia Enosi Idiotikis Technikis Epaggelmatikis Ekpaidefsis kai Katartisis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Strukturfonds — Gemeinschaftliches Förderkonzept — Operationelles Programm — Antwort der Kommission auf einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung über die Genehmigung eines operationellen Programms — Nichtigkeitsklage — Unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)	40
2004/C 118/88	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. April 2004 in der Rechtssache T-231/02: Piero Gonnelli und Associazione Italiana Frantoiani Oleari (AIFO) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie individuell betreffen — Verordnung — Vermarktungsvorschriften für Olivenöl — Unzulässigkeit)	41
2004/C 118/89	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. April 2004 in der Rechtssache T-308/02: SGL Carbon AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kartelle — Geldbuße — Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Zahlungerleichterungen — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)	41
2004/C 118/90	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 23. Januar 2004 in der Rechtssache T-248/03, Société des Produits Nestlé SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Gütliche Einigung — Erledigung der Hauptsache) ...	41
2004/C 118/91	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. April 2004 in der Rechtssache T-337/03, Luis Bertelli Gálvez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Untätigkeitsklage — Verfahren nach Artikel 7 EU — Beschwerde wegen angeblicher Verstöße der spanischen Gerichte gegen die in Artikel 6 Absatz 1 EU festgelegten Grundsätze — Offensichtliche Unzuständigkeit)	42
2004/C 118/92	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. April 2004 in der Rechtssache T-412/03 R, Angelo Wille gegen Europäisches Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Auswahlverfahren — Aussetzung der Durchführung und Antrag auf einstweilige Anordnung — Zulässigkeit)	42
2004/C 118/93	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. April 2004 in der Rechtssache T-439/03 R, Ulrike Eppe gegen Europäisches Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Auswahlverfahren — Antrag auf einstweilige Anordnung — Zulässigkeit)	42
2004/C 118/94	Rechtssache T-82/04: Klage des Jamal Ouariachi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Februar 2004	43
2004/C 118/95	Rechtssache T-92/04: Klage der Marta Cristiana Moren Abat gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2004	43
2004/C 118/96	Rechtssache T-99/04: Klage der AC-Treuhand AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 2004	43



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 118/97	Rechtssache T-104/04: Klage der Peroxid-Chemie GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 2004	44
2004/C 118/98	Rechtssache T-113/04: Klage der Atlantic Container Line AB, der Grupo TMM SA De CV, der Hanjin Shipping Co Ltd, der Hyundai Merchant Marine Co Ltd, der Mediterranean Shipping Co SA, der Neptune Orient Lines Ltd, der Orient Overseas Container Line (UK) Ltd, der P&O Nedlloyd Container Line Limited und der Sea-Land Service, Inc gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. März 2004	45
2004/C 118/99	Rechtssache T-116/04: Klage der Wieland-Werke Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. März 2004	45
2004/C 118/100	Rechtssache T-117/04: Klage der Vereniging Werkgroep Commerciële Jachthavens Zuidelijke Randmeren u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. März 2004	46
2004/C 118/101	Rechtssache T-118/04: Klage des Giuseppe Caló gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 2004	47
2004/C 118/102	Rechtssache T-120/04: Klage der Peróxidos Orgánicos, S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 2004	47
2004/C 118/103	Rechtssache T-121/04: Klage des Henri Boquien und 12 weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 2004	48
2004/C 118/104	Rechtssache T-122/04: Klage der Outokumpu OYJ und der Outokumpu Copper Products OY gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. März 2004	48
2004/C 118/105	Rechtssache T-124/04: Klage des Jamal Ouariachi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 2004	49
2004/C 118/106	Rechtssache T-125/04: Klage des Patrick Rousseaux gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 2004	49
2004/C 118/107	Rechtssache T-126/04: Klage des Willem Goris gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. März 2004	50
2004/C 118/108	Rechtssache T-128/04: Klage der Carla Piccinni-Leopardi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. März 2004	50
2004/C 118/109	Rechtssache T-130/04: Klage des Gerhard Frauerwieser gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 2004	50
2004/C 118/110	Rechtssache T-131/04: Klage des Luc Jacobs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 2004	51
2004/C 118/111	Rechtssache T-138/04: Klage der Cementir Cementerie del Tirreno spa gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 2004	51



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 118/112	Streichung der Rechtssache T-248/99	52
2004/C 118/113	Streichung der Rechtssache T-253/99	52
2004/C 118/114	Streichung der Rechtssache T-320/99	52
2004/C 118/115	Streichung der Rechtssache T-246/01 R	52
2004/C 118/116	Streichung der Rechtssache T-409/03	53
2004/C 118/117	Streichung der Rechtssache T-82/04	53
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
2004/C 118/118	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL. C 106 vom 30.4.2004	54



I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Antrag auf Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG,
eingereicht vom Europäischen Parlament

(Gutachten 1/04)

(2004/C 118/01)

Das Europäische Parlament hat am 21. April 2004 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG eingereicht. Bevollmächtigte des Antragstellers sind R. Passos, H. Duintjer Tebbens und N. Lorenz, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Das Europäische Parlament ersucht den Gerichtshof, folgende Fragen zu beantworten:

- a) Ist Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 EG die richtige Rechtsgrundlage für den Rechtsakt des Rates über den Abschluss des geplanten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Flugdatensätzen („Passenger Name Record“) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des US Department of Homeland Security?
- b) Ist das geplante Abkommen vereinbar mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, wie es insbesondere durch Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) garantiert wird, die die Gemeinschaft ebenso wie den Vertrag beachten muss?

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-372/97: Italienische Republik gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Güterkraftverkehr — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verbot des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG] — Bestehende oder neue Beihilfen — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes — Begründung)

(2004/C 118/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-372/97, Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von O. Fiumara), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Nemitz und P. Stancanelli im Beistand von M. Moretto, avvocato), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Teilnichtigerklärung der Entscheidung 98/182/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über von der Region Friaul-Julisch Venetien (Italien) gewährte Beihilfen an Güterkraftverkehrsunternehmen der Region (ABl. 1998, L 66, S. 18) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin) – Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Über den Klageantrag auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 5 der Entscheidung 98/182/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über von der Region Friaul-Julisch Venetien (Italien) gewährte Beihilfen an Güterkraftverkehrsunternehmen der Region braucht nicht entschieden zu werden, soweit mit diesen Artikeln diejenigen Beihilfen, die ab 1. Juli 1990 den ausschließlich in örtlichen, regionalen oder inländischen Güterkraftverkehr tätigen Unternehmen gewährt wurden, für rechtswidrig erklärt werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Italienische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 387 vom 20.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-387/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

(Vertragsverletzungsklage — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG] — Richtlinie 65/65/EWG — Lebensmittelzubereitungen, deren Vitamingehalt die dreifache empfohlene Tagesdosis überschreitet — Präparate, die im Ausfuhrmitgliedstaat rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden — Präparate, die im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel eingestuft werden — Begriff des „Arzneimittels“ — Behinderung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verhältnismäßigkeit — Zulässigkeit der Klage)

(2004/C 118/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-387/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Schmidt), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing im Beistand von Rechtsanwalt J. Sedemund), unterstützt durch Königreich Dänemark (Bevollmächtigte: J. Molde), Zustellungsanschrift in Luxemburg, und Republik Finnland (Bevollmächtigte: T. Pynnä und E. Bygglin), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat, dass sie Vitamin- und Mineralstoffpräparate, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, hinsichtlich aller Vitamine und Mineralstoffe bei Überschreiten der dreifachen von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung empfohlenen Tagesdosis als Arzneimittel einstuft, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues und R. Schintgen sowie der Richterinnen F. Macken (Berichterstatterin) und N. Colneric – Generalanwältin: L. A. Geelhoed; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen, dass sie Vitaminpräparate, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, hinsichtlich aller Vitamine außer den Vitaminen A und D bei Überschreiten der dreifachen von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung empfohlenen Tagesdosis durchgängig als Arzneimittel einstuft.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Königreich Dänemark und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 366 vom 18.12.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-496/99 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen CAS Succhi di Frutta SpA (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinsame Agrarpolitik — Nahrungsmittelhilfe — Ausschreibungsverfahren — Entscheidung der Kommission zur nachträglichen Änderung der Ausschreibungsbedingungen — Bezahlung der Zuschlagsempfänger mit anderen als den in der Ausschreibung angegebenen Früchten)

(2004/C 118/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-496/99 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst F. Ruggeri Laderchi, sodann T. van Rijn und L. Visaggio im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 1999 in den Rechtssachen T-191/96 und T-106/97 (CAS Succhi di Frutta/Kommission, Slg. 1999, II-3181) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: CAS Succhi di Frutta SpA mit Sitz in Castagnaro (Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Tizzano, G. M. Roberti und F. Sciaudone, avvocati, sodann G. M. Roberti und F. Sciaudone, avvocati), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissochet, R. Schintgen (Berichterstatter) und der Richterinnen F. Macken – Generalanwältin: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten dieses Verfahrens.

(¹) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-150/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzungsklage — Artikel 28 EG und 30 EG — Richtlinie 65/65/EWG — Lebensmittelzubereitungen, die die Vitamine A, D oder K oder Mineralstoffe der Gruppe Chromate enthalten oder deren Gehalt an anderen Vitaminen oder Mineralstoffen eine Tagesdosis übersteigt — Präparate, die im Ausfuhrmitgliedstaat rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden — Präparate, die im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel eingestuft werden — Begriff des „Arzneimittels“ — Behinderung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verhältnismäßigkeit)

(2004/C 118/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-150/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. C. Schieferer), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: zunächst H. Dossi, dann C. Pesendorfer), Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: J. Molde), Zustellungsanschrift in Luxemburg, und Republik Finnland (Bevollmächtigter: T. Pynnä und E. Bygglin), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Feststellung, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen hat, dass sie Vitamin- und Mineralstoffpräparate bei Überschreiten der einfachen Tagesdosis oder, wenn sie die Vitamine A, D oder K oder Mineralstoffe der Gruppe Chromate enthalten, generell als Arzneimittel einstuft, ohne darzulegen, dass wegen der erhöhten Vitaminzufuhr oder wegen des Vitamin- oder Mineralstoffgehalts ein ernstes Gesundheitsrisiko besteht, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. Gulmann und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterinnen F. Macken (Berichterstatterin) und N. Colneric – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie Vitamin- oder Mineralstoffpräparate, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, durchgängig als Arzneimittel einstuft, wenn ihr Gehalt an Vitaminen außer den Vitaminen A, C, D oder K oder an Mineralstoffen außer solchen der Gruppe Chromate die einfache Tagesdosis dieser Nährstoffe überschreitet oder wenn sie, unabhängig von der Dosierung, die Vitamine A, D oder K enthalten.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Königreich Dänemark und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 163 vom 10.6.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-277/00: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Entscheidung 2000/567/EG — Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder [Brandenburg] — Artikel 88 Absatz 2 EG — Verteidigungsrechte — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Artikel 87 Absatz 1 EG — Rückforderung rechtswidriger Beihilfen — Rückforderung bei anderen Unternehmen als dem ursprünglichen Empfänger)

(2004/C 118/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-277/00, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: W.-D. Plesing im Beistand von Rechtsanwalt M. Schütte) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K.-D. Borchardt und V. Di Bucci), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 2000/567/EG der Kommission vom 11. April 2000 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder (Brandenburg) (AbL. L 238, S. 50) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechot und R. Schintgen sowie der Richterinnen N. Colneric – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2000/567/EG der Kommission vom 11. April 2000 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder (Brandenburg), wird für nichtig erklärt, soweit darin die Rückforderung der der System Microelectronic Innovation GmbH gewährten Beihilfen von anderen Unternehmen als ihr und die Rückforderung der der Silicium Microelectronic Integration GmbH gewährten Beihilfen von anderen Unternehmen als dieser angeordnet wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 273 vom 23.9.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-278/00: Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Staatliche Beihilfen — Regulierung der Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften durch öffentliche Stellen)

(2004/C 118/07)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-278/00, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. Chalkias und C. Tsiavou), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Flett und D. Triantafyllou), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/458/EG der Kommission vom 1. März 2000 über die von Griechenland angewandten Beihilferegelungen zur Tilgung von Schulden der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Jahren 1992 und 1994 einschließlich der Beihilfen zur Umstrukturierung der Molkereigenossenschaft AGNO (ABl. 2002, L 159, S. 1) oder, hilfsweise, des Artikels 2 dieser Entscheidung, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 259 vom 9.9.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-298/00 P: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Impresa Edo Collorigh u. a. (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Güterkraftverkehr — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Bestehende oder neue Beihilfen — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes — Begründung)

(2004/C 118/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-298/00 P, Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. M. Braguglia im Beistand von G. Aiello), Zustellungsanschrift in Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 15. Juni 2000 in den Rechtssachen T-298/97, T-312/97, T-313/97, T-315/97, T-600/97 bis T-607/97, T-1/98, T-3/98 bis T-6/98 und T-23/98 (Alzetta u. a./Kommission, Slg. 2000, II-2319) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci), Zustellungsanschrift in Luxemburg, Impresa Edo Collorigh u. a. (Prozessbevollmächtigte: V. Cinque, avvocato), Mauro Alzetta u. a., Masotti Srl u. a., Impresa Anna Maria Baldo u. a., SUTES SpA u. a., Ditta Pietro Stagno u. a., Ditta Carlo Fabris & C. Snc, Ditta Franco D'Odorico, Ditta Fiorindo Birri, Ditta Maria Cecilia Framalico, Autotrasporti Claudio Di Viola & C. Snc und Impresa Amedeo Musso, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissechot und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) – Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Italienische Republik, die Impresa Edo Collorigh u. a. sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 285 vom 7.10.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-470/00 P: Europäisches Parlament
gegen Carlo Ripa di Meana ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel — Abgeordnete des Europäischen Parlaments
— Vorläufige Ruhegehaltsregelung — Frist für den Antrag
auf Beitritt zu dieser Regelung — Kenntniserlangung —
Anschlussrechtsmittel — Kostenentscheidung — Unzulässig-
keit)*

(2004/C 118/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-470/00 P, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: ursprünglich A. Caiola und G. Ricci, anschließend diese im Beistand von F. Capelli, avvocato), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Carlo Ripa di Meana betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in den Rechtssachen T-83/99 bis T-85/99 (Ripa di Meana u. a./Parlament, Slg. 2000, II-3493) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Carlo Ripa di Meana, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Montecastello di Vibio (Italien) Leoluca Orlando, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Palermo (Italien) und Gastone Parigi, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Pordenone (Italien) (Prozessbevollmächtigte: W. Viscardini und G. Donà, avvocati), Zustellungsanschrift in Luxemburg, Kläger im ersten Rechtszug, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas und A. La Pergola – Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 2000 in den Rechtssachen T 83/99 bis T 85/99 (Ripa di Meana u. a./Parlament) wird aufgehoben, soweit mit ihm in den Rechtssachen T 83/99 und T 84/99 den Klagen der Herren Ripa di Meana und Orlando stattgegeben wird.
2. Die Klagen der Herren Ripa di Meana und Orlando auf Nichtigerklärung der in den Schreiben Nrn. 300762 und 300763 des Kollegiums der Quästoren vom 4. Februar 1999 enthaltenen ablehnenden Entscheidungen über ihre Anträge auf rückwirkende Anwendung der in der Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung vorgesehenen vorläufigen Ruhegehaltsregelung werden abgewiesen.

3. Das Anschlussrechtsmittel des Herrn Parigi wird als unzulässig abgewiesen.

4. Die Herren Ripa di Meana und Orlando tragen neben ihren eigenen Kosten auch die Kosten, die dem Parlament im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

5. Herr Parigi trägt sowohl seine eigenen Kosten als auch die Kosten des Parlaments im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 10.3.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-17/01 (Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Finanzamt Sulingen
gegen Walter Sudholz ⁽¹⁾

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 2 und 3 der
Entscheidung 2000/186/EG — Pauschale Begrenzung des
Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer auf nicht ausschließ-
lich für unternehmerische Zwecke genutzte Fahrzeuge —
Rückwirkende Genehmigung einer nationalen Steuermaß-
nahme)*

(2004/C 118/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-17/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Finanzamt Sulingen gegen Walter Sudholz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Artikel 2 und 3 der Entscheidung 2000/186/EG des Rates vom 28. Februar 2000 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — abweichende Regelungen anzuwenden (ABl. L 59, S. 12), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Prüfung des Verfahrens, das zum Erlass der Entscheidung 2000/186/EG des Rates vom 28. Februar 2000 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — abweichende Regelungen anzuwenden, geführt hat, hat keinen Mangel erkennen lassen, der die Gültigkeit dieser Entscheidung beeinträchtigen könnte.
2. Artikel 3 der Entscheidung 2000/186 ist ungültig, soweit er die rückwirkende Geltung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den Rat der Europäischen Union ab dem 1. April 1999 vorsieht.
3. Artikel 2 der Entscheidung 2000/186 entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung und ist nicht ungültig.

(¹) ABl. C 79 vom 10.3.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-77/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo [Portugal]): **Empresa de Desenvolvimento Mineiro SGPS SA (EDM) gegen Fazenda Pública** (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 2, 4 Absatz 2, 13 Teil B Buchstabe d und 19 Absatz 2 — Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit — Begriff der Hilfsumsätze im Bereich der Finanzgeschäfte — Dienstleistungen gegen Entgelt)

(2004/C 118/11)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-77/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal Central Administrativo (Portugal) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Empresa de Desenvolvimento Mineiro SGPS SA (EDM), früher Empresa de Desenvolvimento Mineiro SA (EDM), gegen Fazenda Pública, Beteiligter: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2, 4 Absatz 2, 13 Teil B Buchstabe d und 19 Absatz 2 der Sechsten Richt-

linie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. In einer Situation wie der des Ausgangsrechtsstreits gilt Folgendes:

- Tätigkeiten, die im bloßen Verkauf von Aktien und sonstigen Wertpapieren wie etwa Beteiligungen an Investmentfonds bestehen, stellen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dar und fallen somit nicht in deren Anwendungsbereich;

Anlagen in Investmentfonds sind keine Dienstleistung „gegen Entgelt“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 und fallen deshalb ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer;

der auf diese Umsätze entfallende Betrag muss folglich bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs im Sinne der Artikel 17 und 19 der Sechsten Richtlinie 77/388 unberücksichtigt bleiben.

- Die jährliche Gewährung verzinslicher Darlehen durch eine Holdinggesellschaft an ihre Beteiligungsgesellschaften und die Anlagen der Holdinggesellschaft in Form von Bankeinlagen oder in Titel wie Schatzanweisungen oder Zertifikate stellen dagegen wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Steuerpflichtiger als solcher ausführt, im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 und 4 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 dar;

diese Umsätze sind jedoch gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummern 1 und 5 der Sechsten Richtlinie 77/388 von der Mehrwertsteuer befreit;

bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs im Sinne der Artikel 17 und 19 der Sechsten Richtlinie 77/388 sind diese Umsätze als Hilfsumsätze im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie anzusehen, soweit Gegenstände oder Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, nur in sehr geringem Umfang für diese Geschäfte verwendet werden; zwar kann der Umfang der durch die Finanzgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie 77/388 fallen, erzielten Einkünfte ein Indiz dafür sein, dass diese Umsätze nicht als Hilfsumsätze im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, doch reicht der Umstand, dass die Einkünfte aus diesen Umsätzen höher sind als die Einkünfte aus der Tätigkeit, die nach Angabe des betreffenden Unternehmens seine Haupttätigkeit darstellt, allein nicht aus, um ihre Einordnung als „Hilfsumsätze“ auszuschließen;

es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob Gegenstände oder Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, nur in sehr geringem Umfang für die im Ausgangsrechtsstreit fraglichen Geschäfte verwendet werden, und gegebenenfalls die Zinsen aus diesen Umsätzen im Nenner des Bruches für die Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs unberücksichtigt zu lassen.

2. Arbeiten wie die im Ausgangsverfahren streitigen, die die Mitglieder eines Konsortiums gemäß den Klauseln eines Konsortialvertrags entsprechend ihrem jeweiligen in diesem Vertrag festgelegten Arbeitsanteil durchführen, stellen keine „gegen Entgelt ausgeführte“ Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 und damit auch keinen gemäß dieser Richtlinie steuerbaren Umsatz dar. Der Umstand, dass das Mitglied des Konsortiums, das die Arbeiten durchführt, zugleich dessen Geschäftsführer ist, ist insoweit unerheblich. Wenn dagegen die Arbeiten über den im Vertrag festgelegten Arbeitsanteil eines Mitglieds des Konsortiums hinaus gehen und dies dazu führt, dass die anderen Mitglieder des Konsortiums eine Gegenleistung für die über diesen Arbeitsanteil hinaus gehenden Arbeiten zahlen, so stellen diese eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 dar.

(¹) ABl. C 118 vom 21.4.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-91/01: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Staatliche Beihilfen — Empfehlung betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen — Unabhängigkeitskriterium — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit)

(2004/C 118/12)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-91/01, Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von D. Del Gaizo, avvocato dello Stato), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci und J. M. Flett), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/779/EG der Kommission vom 15. November 2000 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Solar Tech Srl gewähren will (ABl. 2001, L 292, S. 45), soweit darin der für kleinere und mittlere Unternehmen vorgesehene Zuschlag von 15 % Bruttosubventionsäquivalent zu dieser Beihilfe für nicht anwendbar angesehen wird, hat der Gerichtshof (Fünfte

Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 118 vom 21.4.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-106/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England and Wales) (Civil Division) [Vereinigtes Königreich]): **The Queen auf Antrag von Novartis Pharmaceuticals UK Ltd gegen The licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (handelnd durch The Medicines Control Agency) sowie SangStat UK Ltd und Imtix-SangStat UK Ltd** (¹)

(Arzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Verfahren für Erzeugnisse, die einander im Wesentlichen gleichen)

(2004/C 118/13)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-106/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Court of Appeal (England and Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen auf Antrag von Novartis Pharmaceuticals UK Ltd gegen The licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (handelnd durch The Medicines Control Agency) sowie SangStat UK Ltd und Imtix-SangStat UK Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (ABl. 1965, Nr. 22, S. 369) in der Fassung der Richtlinien 87/21/EWG vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987, L 15, S. 36), 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 (ABl. L 142, S. 11) und 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 214, S. 22) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissechet und R. Schintgen – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Erzeugnisse können nicht als im Wesentlichen gleich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer i oder iii der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel in der Fassung der Richtlinien 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986, 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 und 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 angesehen werden, wenn sie nicht bioäquivalent sind.
2. Für die Bestimmung der Darreichungsform eines Arzneimittels im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer i oder iii der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung ist auf die Form, in der das Arzneimittel vom Hersteller aufgemacht wird, und die Form, in der es eingenommen wird, einschließlich der physikalischen Form abzustellen. In diesem Rahmen ist bei Arzneimitteln wie denen des Ausgangsverfahrens, die als eine für die Verabreichung an den Patienten mit einem Getränk zu verdünnende Lösung angeboten werden und nach Verdünnung eine Makroemulsion, eine Mikroemulsion oder eine Nanodispersion bilden, davon auszugehen, dass sie dieselbe Darreichungsform haben, sofern die Unterschiede bei der Einnahmeform wissenschaftlich nicht erheblich erscheinen.
3. Die Vorbehaltsklausel, d. h. das hybride abgekürzte Verfahren nach Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a letzter Unterabsatz der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung, gilt für Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Nummer 8 Buchstabe a Ziffern i und iii dieser Bestimmung.

Ein Antrag auf Genehmigung eines Arzneimittels nach der Vorbehaltsklausel kann unter Bezugnahme auf ein zugelassenes Arzneimittel gestellt werden, sofern das Arzneimittel, für das die Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragt wird, im Wesentlichen dem zugelassenen Arzneimittel gleicht, gegebenenfalls mit Ausnahme eines oder mehrerer der in der Vorbehaltsklausel genannten Unterschiede.
4. Bei der Prüfung eines nach Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung unter Bezugnahme auf ein seit mehr als sechs oder zehn Jahren zugelassenes Erzeugnis A gestellten Antrags auf Genehmigung eines neuen Erzeugnisses C ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats berechtigt, im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung ohne Zustimmung der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person Daten heranzuziehen, die für ein in den letzten sechs oder zehn Jahren nach dem hybriden abgekürzten Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung unter Bezugnahme auf das Erzeugnis A zugelassenes Erzeugnis B vorgelegt worden sind, wenn diese Daten aus den Ergebnissen klinischer Versuche bestehen, die vorgelegt wurden, um zu belegen, dass das Erzeugnis B sicher ist, auch wenn es im Vergleich zu Erzeugnis A bei Verabreichung in der gleichen Dosierung superbioverfügbar ist.
5. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats verstößt nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wenn sie bei der Prüfung zweier hybrider Anträge auf Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen der Erzeugnisse B und C, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a letzter Unterabsatz

der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung und unter Bezugnahme auf das Erzeugnis A gestellt wurden, als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen umfassende klinische Daten zur Bioverfügbarkeit des Erzeugnisses B verlangt, nach Prüfung der für das Erzeugnis B vorgelegten Daten aber für das Erzeugnis C nicht die gleichen Daten verlangt.

(¹) Abl. C 173 vom 16.6.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-159/01: Königreich der Niederlande
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Staatliche Beihilfen — Teilweise Befreiung von der Mineralstoffabgabe für Kulturpflanzen, die in Treibhäusern oder auf Kultursubstrat angebaut werden)

(2004/C 118/14)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-159/01, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: J. van Bakel), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und H. van Vliet), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen teilweiser Nichtigkeitsklage der Entscheidung 2001/371/EG der Kommission vom 21. Dezember 2000 bezüglich der von den Niederlanden geplanten Befreiung von der Mineralstoffabgabe nach dem Güllegesetz (Abl. 2001, L 130, S. 42), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 212 vom 28.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-162/01 P und C-163/01 P: Edouard Bouma und Bernard M. J. B. Beusmans gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, die eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen sind — SLOM-1983-Erzeuger — Nichtwiederaufnahme der Erzeugung am Ende der Verpflichtung)

(2004/C 118/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-162/01 P und C-163/01 P, Edouard Bouma, wohnhaft in Rutten (Niederlande), Bernard M. J. B. Beusmans, wohnhaft in Noorbeek (Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: E. H. Pijnacker Hordijk, advocaat), betreffend zwei Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2001 in den Rechtssachen T-533/93 (Bouma/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-203) und T-73/94 (Beusmans/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-223) wegen Aufhebung dieser Urteile, andere Verfahrensbeteiligte Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: T. van Rijn), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführer haben jeweils die Kosten des Verfahrens zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 11.8.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-194/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Abfallbegriff — Europäischer Abfallkatalog — Richtlinie 91/689/EWG — Verzeichnis gefährlicher Abfälle)

(2004/C 118/16)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-194/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: H. Dossi), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Feststellung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) geänderten Fassung und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) in der durch die Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 (ABl. L 168, S. 28) geänderten Fassung verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Richter P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer, A. Rosas (Berichterstatter) und S. von Bahr – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 14.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-199/01 P und C-200/01 P: IPK-München GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Entscheidung der Kommission, den Restbetrag eines Zuschusses nicht auszuzahlen)

(2004/C 118/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-199/01 P und C-200/01 P, IPK-München GmbH mit Sitz in München (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Prieß) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Grunwald), betreffend zwei Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 6. März 2001 in der Rechtssache T-331/94 (IPK-München/Kommission, Slg. 2001, II-779) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puisseux und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) – Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Jede Beteiligte trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 28.7.2001.
AbI. C 289 vom 13.10.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-222/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): British American Tobacco Manufacturing BV gegen Hauptzollamt Krefeld ⁽¹⁾

(Freier Warenverkehr — Externes gemeinschaftliches Versandverfahren — Vorübergehende Entfernung der Versand- und Frachtpapiere — Bruch des Zollverschlusses und teilweise Entladung der Ware — Entziehung der Ware aus der zollamtlichen Überwachung — Entstehung einer Einfuhrzollschuld — Unerkannte Anwesenheit verdeckter, für die Zollbehörden tätiger Ermittler — Den Erlass oder die Erstattung der Einfuhrabgaben rechtfertigende besondere Umstände — Haftung des Hauptverpflichteten im Fall einer betrügerischen Absicht oder eines offensichtlich fahrlässigen Verhaltens von Personen, deren sich der Hauptverpflichtete bedient)

(2004/C 118/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-222/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit British American Tobacco Manufacturing BV gegen Hauptzollamt Krefeld vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts über die Entstehung, den Erlass oder die Erstattung einer Zollschuld hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die zeitweilige Entfernung des Versandscheins T1 von der Ware, auf die er sich bezieht, verhindert es, dass er auf Verlangen der Zollstellen vorgelegt werden kann, und stellt damit eine Entziehung dieser Ware aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld dar, auch wenn die Zollverwaltung zu keinem Zeitpunkt die Vorlage des Versandscheins verlangt oder festgestellt hat, dass er ihr nicht ohne nennenswerte Verzögerung hätte vorgelegt werden können.
2. Der Umstand, dass die Zuwiderhandlungen gegen das gemeinschaftliche Versandverfahren auf das Verhalten eines als verdeckter Ermittler tätig gewordenen Zollfahndungsbeamten zurückgehen, stellen einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausführabgaben in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3069/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 dar, der gegebenenfalls den Erlass oder die Erstattung der vom Hauptverpflichteten gezahlten Abgaben rechtfertigt, sofern ihm keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

3. Eine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Personen, deren sich der Hauptverpflichtete bedient hat, um Pflichten zu erfüllen, die er im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen hat, schließt als solche die Erstattung der Abgaben, die durch die Entziehung der in dieses Verfahren überführten Waren aus der zollamtlichen Überwachung entstanden sind, an ihn nicht aus, soweit ihm keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(¹) ABl. C 245 vom 1.9.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-240/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Richtlinie 92/81/EWG — Als Heizstoff verbrauchte Mineralöle)

(2004/C 118/19)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-240/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und K. Gross), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und M. Lumma), wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Anwendung von § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2185, ber. 1993 I S. 169) gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12) in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 365, S. 46) geänderten Fassung verstoßen hat, indem sie nicht alle Mineralöle, die zum Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind, der Verbrauchsteuer unterworfen hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Anwendung von § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Ver-

brauchsteuern auf Mineralöle in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung verstoßen, indem sie nicht alle Mineralöle, die zum Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind, der Verbrauchsteuer unterworfen hat.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 245 vom 1.9.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-308/01 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London [Vereinigtes Königreich]): GIL Insurance Ltd u. a. gegen Commissioners of Customs & Excise (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Versicherungsprämiensteuer — Erhöhter Satz für bestimmte Versicherungsverträge — Versicherungen im Zusammenhang mit der Vermietung oder dem Verkauf von Haushaltsgeräten — Staatliche Beihilfen)

(2004/C 118/20)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-308/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom VAT and Duties Tribunal, London (Vereinigtes Königreich), in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten GIL Insurance Ltd, UK Consumer Electronics Ltd, Consumer Electronics Insurance Co. Ltd, Direct Vision Rentals Ltd, Homecare Insurance Ltd, Pinnacle Insurance plc gegen Commissioners of Customs & Excise vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) und der Artikel 87 EG und 88 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas (Berichterstatter) und S. von Bahr – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Versicherungsprämiensteuer wie die im Ausgangsverfahren fragliche ist mit Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage vereinbar.

2. Artikel 13 Teil B Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388, nach dem Versicherungsumsätze von der Mehrwertsteuer befreit sind, steht der Einführung eines dem Mehrwertsteuerregelsatz entsprechenden besonderen Satzes einer Versicherungsprämiensteuer wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegen, da diese Steuer mit Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388 vereinbar ist, so dass das in Artikel 27 der Sechsten Richtlinie vorgesehene Verfahren, nach dem jeder Mitgliedstaat, der von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einführen möchte, eine vorherige Ermächtigung beim Rat der Europäischen Union beantragen muss, vor Einführung des genannten Satzes nicht eingehalten werden muss.

(¹) ABl. C 303 vom 27.10.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-338/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Richtlinie 2001/44/EG — Wahl der Rechtsgrundlage)

(2004/C 118/21)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-338/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. Lyal), Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: R. Passos und A. Baas), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Sims-Robertson und F. Florindo Gijón), unterstützt durch Irland (Bevollmächtigter: D. O'Hagan im Beistand von E. Fitzsimons, SC, sowie K. Maguire und D. Moloney, BL), Zustellungsanschrift in Luxemburg, durch Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: J. Faltz), durch Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes, V. Guimarães und Á. Seça Neves), Zustellungsanschrift in Luxemburg, und durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter J. E. Collins im Beistand von D. Wyatt, QC), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern (ABl. L 175, S. 17) und Aufrechterhaltung der Wirkungen dieser Richtlinie bis zum Inkrafttreten einer auf der richtigen Rechtsgrundlage erlassenen Richtlinie, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des

Richters C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissechot und R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richterin F. Macken – Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Irland, das Großherzogtum Luxemburg, die Portugiesische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 303 vom 27.10.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-341/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg [Österreich]): Plato Plastik Robert Frank GmbH gegen Caropack Handelsgesellschaft mbH (¹)

(Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Kunststofftragetaschen — Nationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen und von Verpackungsabfällen — Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen und von Verpackungsabfällen — Verpflichtung, sich eines zugelassenen Unternehmens zu bedienen oder ein Sammelsystem einzurichten — Zulässigkeit)

(2004/C 118/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-341/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht Korneuburg (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Plato Plastik Robert Frank GmbH gegen Caropack Handelsgesellschaft mbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365, S. 10) und weiterer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Richter C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer, A. Rosas (Berichterstatter) und S. von Bahr – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist dahin auszulegen, dass den Kunden in einem Geschäft unentgeltlich oder gegen Entgelt überlassene Kunststofftragetaschen Verpackungen im Sinne dieser Richtlinie sind.
2. Der Begriff „Hersteller“ erfasst im Kontext des Artikels 3 Nummer 1 Absatz 1 der Richtlinie 94/62 den Hersteller der Waren, nicht aber den Hersteller der Verpackungserzeugnisse.

(¹) ABL C 331 vom 24.11.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-359/01 P: British Sugar plc gegen Tate & Lyle plc, Napier Brown & Co. Ltd und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Zuckermarkt — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Absprache — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Geldbuße — Verhältnismäßigkeit)

(2004/C 118/23)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-359/01 P, British Sugar plc mit Sitz in Peterborough (Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte T. Sharpe, QC, und D. Jowell, Barrister, sowie A. Nourry, Solicitor), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen T-202/98, T-204/98 und T-207/98 (Tate & Lyle u. a./Kommission, Slg. 2001, II-2035) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Tate & Lyle plc mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich), Napier Brown & Co. Ltd mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich), Klägerinnen im ersten Rechtszug, und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K. Wiedner im Beistand von N. Khan, Barrister), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsratin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. British Sugar plc trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 317 vom 10.11.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-387/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs [Österreich]: Harald Weigel und Ingrid Weigel gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg (¹))

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Einfuhr von Kraftfahrzeugen — Normverbrauchsabgabe — Zölle und Abgaben gleicher Wirkung — Diskriminierende Besteuerung — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Umsatzsteuer)

(2004/C 118/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-387/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgerichtshof (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Harald Weigel und Ingrid Weigel gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 12 EG, 23 EG, 25 EG, 39 EG und 90 EG sowie der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL L 145, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388 im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen (ABL L 376, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsratin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 39 EG und 12 EG stehen dem nicht entgegen, dass einer Privatperson aus einem Mitgliedstaat, die sich aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt und dabei ihr Kraftfahrzeug in den letztgenannten Staat einführt, eine Verbrauchssteuer wie die im Ausgangsverfahren streitige Normverbrauchs Grundabgabe auferlegt wird.
2. Eine Verbrauchsabgabe wie die im Ausgangsverfahren streitige Normverbrauchs-Grundabgabe ist eine inländische Abgabe, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht nicht anhand der Artikel 23 EG und 25 EG, sondern anhand des Artikels 90 EG zu prüfen ist.
3. Artikel 90 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Verbrauchsabgabe wie der im Ausgangsverfahren streitigen Normverbrauchs-Grundabgabe nicht entgegensteht, soweit deren Beträge den tatsächlichen Wertverlust der von einer Privatperson eingeführten gebrauchten Kraftfahrzeuge genau widerspiegeln und die Erreichung des Zieles ermöglichen, derartige Fahrzeuge so zu besteuern, dass auf keinen Fall der Betrag der Restabgabe überschritten wird, der im Wert gleichartiger, im Inland bereits zugelassener Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist.
4. Artikel 90 EG ist dahin auszulegen, dass er im Fall der Einfuhr eines Gebrauchtfahrzeugs aus einem anderen Mitgliedstaat durch eine Privatperson der Erhebung eines Zuschlags von 20 % auf eine Abgabe mit den Merkmalen der im Ausgangsverfahren streitigen Normverbrauchs Grundabgabe entgegensteht.

(¹) ABl. C 369 vom 22.12.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-418/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main [Deutschland]): IMS Health GmbH & Co. OHG gegen NDC Health GmbH & Co. KG (¹)

(Wettbewerb — Artikel 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Bausteinstruktur für Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in einem Mitgliedstaat — Urheberrecht — Lizenzverweigerung)

(2004/C 118/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-418/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landgericht Frankfurt am Main

(Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit IMS Health GmbH & Co. OHG gegen NDC Health GmbH & Co. KG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 82 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Richter P. Jann (Berichtersteller) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer, C. W. A. Timmermans und S. von Bahr – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Im Rahmen der Prüfung, ob sich ein beherrschendes Unternehmen missbräuchlich verhält, wenn es eine Lizenz zur Verwendung einer Bausteinstruktur verweigert, an der es ein Recht des geistigen Eigentums besitzt, sind sowohl der Grad der Einbeziehung der Nutzer in die Entwicklung dieser Struktur als auch der Aufwand, den potenzielle Nutzer betreiben müssten, um auf einer alternativen Struktur beruhende Berichte über den regionalen Absatz von Arzneimitteln beziehen zu können, und insbesondere die Kosten, die ihnen dadurch entstünden, bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, ob die geschützte Struktur für die Vermarktung solcher Berichte unerlässlich ist.
2. Die Weigerung eines Unternehmens, das eine beherrschende Stellung innehat und Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums an einer Bausteinstruktur ist, die für die Präsentation von Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in einem Mitgliedstaat unerlässlich ist, einem anderen Unternehmen, das ebenfalls derartige Daten in diesem Mitgliedstaat anbieten will, eine Lizenz zur Verwendung dieser Struktur zu erteilen, stellt einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG dar, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Unternehmen, das um die Lizenz ersucht hat, beabsichtigt, auf dem Markt für die Lieferung der betreffenden Daten neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten, die der Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums nicht anbietet und für die eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht;
 - die Weigerung ist nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt;
 - die Weigerung ist geeignet, dem Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums den Markt für die Lieferung der Daten über den Absatz von Arzneimitteln in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzubehalten, indem jeglicher Wettbewerb auf diesem Markt ausgeschlossen wird.

(¹) ABl. C 3 vom 5.1.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-456/01 P und C-457/01 P: Henkel KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrspülmittels — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft)

(2004/C 118/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-456/01 P und C-457/01 P, Henkel KGaA mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Osterrieth), betreffend zwei Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 19. September 2001 in den Rechtssachen T-335/99 (Henkel/HABM [rot-weiße rechteckige Tablette], Slg. 2001, II-2581) und T-336/99 (Henkel/HABM [grün-weiße rechteckige Tablette], Slg. 2001, II-2589) wegen Aufhebung dieser Urteile, anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und S. Laitinen), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissechet, R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Henkel KGaA trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 6.4.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-468/01 P bis C-472/01 P: Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrspülmittels — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft)

(2004/C 118/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-468/01 P bis C-472/01 P, Procter & Gamble Company mit Sitz in Cincinnati, Ohio (Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. van Nispen und G. Kuipers), betreffend fünf Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 19. September 2001 in den Rechtssachen T-117/00 (Procter & Gamble/HABM [weiß/zartgrüne quadratische Tablette], Slg. 2001, II-2723), T-118/00 (Procter & Gamble/HABM [quadratische Tablette mit einer weißen, mit grünen Sprenkeln versehenen und einer zartgrünen Schicht], Slg. 2001, II-2731), T-119/00 (Procter & Gamble/HABM [quadratische Tablette mit einer weißen, mit gelben Sprenkeln versehenen und einer blauen Schicht], Slg. 2001, II-2761), T-120/00 (Procter & Gamble/HABM [weiße, mit blauen Sprenkeln versehene quadratische Tablette], Slg. 2001, II-2769) und T-121/00 (Procter & Gamble/HABM [quadratische Tablette mit einer weißen, mit grünen Sprenkeln versehenen und einer blauen Schicht], Slg. 2001, II-2777) wegen Aufhebung dieser Urteile, anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und C. Røhl Søberg), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissechet, R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Procter & Gamble Company trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 16.3.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-473/01 P und C-474/01 P: Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrspülmittels — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft)

(2004/C 118/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-473/01 P und C-474/01 P, Procter & Gamble Company mit Sitz in Cincinnati, Ohio (Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. van Nispen und G. Kuipers), betreffend zwei Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 19. September 2001 in den Rechtssachen T-128/00 (Procter & Gamble/HABM [quadratische Tablette mit Einlagerung], Slg. 2001, II-2785) und T-129/00 (Procter & Gamble/HABM [rechteckige Tablette mit Einlagerung], Slg. 2001, II-2793) wegen teilweiser Aufhebung dieser Urteile, anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und C. Røhl Søberg), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissochet, R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Procter & Gamble Company trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 16.3.2002.
AbI. C 84 vom 6.4.2002

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-476/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankenthal [Deutschland]): Strafverfahren gegen Felix Kapper ⁽¹⁾

(Richtlinie 91/439/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Wohnsitzerfordernis — Artikel 8 Absatz 4 — Folgen des Entzugs oder der Aufhebung einer vorherigen Fahrerlaubnis — Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat neu ausgestellten Führerscheins)

(2004/C 118/29)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-476/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Amtsgericht Frankenthal (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Felix Kapper vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 (ABl. L 150, S. 41) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas (Berichterstatter) und S. von Bahr – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat.
2. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 2.3.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-482/01 und C-493/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Georgios Orfanopoulos u. a. gegen Land Baden-Württemberg und Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg⁽¹⁾

(Freizügigkeit — Öffentliche Ordnung — Richtlinie 64/221/EWG — Ausweisung wegen Verstößen gegen das Strafgesetz — Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und der persönlichen Verhältnisse — Grundrechte — Schutz des Familienlebens — Berücksichtigung von Umständen, die nach der letzten verwaltungsbehördlichen Entscheidung und der Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung durch ein Verwaltungsgericht eingetreten sind — Recht des Betroffenen, bei einer zur Stellungnahme berufenen Stelle Zweckmäßigkeitserwägungen geltend zu machen)

(2004/C 118/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-482/01 und C-493/01 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Stuttgart (Deutschland) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Georgios Orfanopoulos, Natascha Orfanopoulos, Melina Orfanopoulos, Sofia Orfanopoulos gegen Land Baden-Württemberg (C-482/01) und Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg (C-493/01) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 39 Absatz 3 EG und 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850) (C-482/01), sowie der Artikel 39 EG und 3 dieser Richtlinie (C-493/01), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters A. Rosas (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das vorlegende Gericht hat festzustellen, auf welche gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats wie Herr Oliveri neben Artikel 18 Absatz 1 EG unter den im Rechtsstreit in der Rechtssache C 493/01 gegebenen Umständen gegebenenfalls stützen kann. Dieses Gericht hat insoweit insbesondere zu prüfen, ob der Betroffene – als Arbeitnehmer oder als andere Person, die aufgrund der zur Durchführung des Artikels 39 EG erlassenen Vorschriften des abgeleiteten Rechts die Freizügigkeit in Anspruch nehmen kann – vom Anwendungsbereich des Artikels 39 EG erfasst wird oder ob er sich auf andere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen stützen kann wie die Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht oder Artikel 49 EG, der u. a. für Dienstleistungsempfänger gilt.

2. Artikel 3 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, steht einer nationalen Regelung entgegen, die den innerstaatlichen Behörden vorschreibt, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten auszuweisen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sofern die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

3. Artikel 3 der Richtlinie 64/221 steht einer innerstaatlichen Praxis entgegen, wonach die innerstaatlichen Gerichte nicht verpflichtet sind, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der gegen einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats verfügten Ausweisung einen Sachvortrag zu berücksichtigen, der nach der letzten Behördenentscheidung erfolgt ist und der den Wegfall oder eine nicht unerhebliche Verminderung der gegenwärtigen Gefährdung mit sich bringen kann, die das Verhalten des Betroffenen für die öffentliche Ordnung darstellen würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein längerer Zeitraum zwischen dem Erlass der Entscheidung über die Ausweisung und der Beurteilung dieser Entscheidung durch das zuständige Gericht liegt.

4. Die Artikel 39 EG und 3 der Richtlinie 64/221 stehen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder einer innerstaatlichen Praxis entgegen, wonach die Ausweisung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der wegen bestimmter Delikte zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden ist, trotz der Berücksichtigung familiärer Umstände auf der Grundlage der Vermutung verfügt wird, dass dieser auszuweisen ist, ohne dass sein persönliches Verhalten oder die Gefahr, die er für die öffentliche Ordnung darstellt, gebührend berücksichtigt würden.

5. Artikel 39 EG und die Richtlinie 64/221 stehen der Ausweisung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der wegen bestimmter Delikte zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden ist und der einerseits eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt und sich andererseits seit vielen Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat und sich gegenüber dieser Ausweisung auf Umstände familiärer Art berufen kann, nicht entgegen, sofern die von den innerstaatlichen Behörden im Einzelfall vorgenommene Beurteilung der Frage, wo der angemessene Ausgleich zwischen den betroffenen berechtigten Interessen liegt, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und insbesondere unter Wahrung der Grundrechte wie desjenigen auf Schutz des Familienlebens erfolgt.

6. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/221 steht einer Bestimmung eines Mitgliedstaats entgegen, die gegen eine von einer Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung über die Ausweisung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ein Widerspruchsverfahren und eine Klage, in denen auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit stattfindet, nicht mehr vorsieht, wenn eine von dieser Verwaltungsbehörde unabhängige Stelle nicht besteht. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob Gerichte wie die Verwaltungsgerichte die Zweckmäßigkeit von Ausweisungsmaßnahmen überprüfen können.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 2.3.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-487/01 und C-7/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande [Niederlande]): Gemeente Leusden (C-487/01), Holin Groep BV cs (C-7/02) gegen Staatssecretaris van Financiën ⁽¹⁾

(Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Vorsteuerabzug — Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, durch die die Möglichkeit, für die Besteuerung der Vermietung von Grundstücken zu optieren, abgeschafft worden ist — Berichtigung der Abzüge — Anwendbarkeit auf bestehende Mietverträge)

(2004/C 118/31)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-487/01 und C-7/02 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Gemeente Leusden (C-487/01), Holin Groep BV cs (C-7/02) gegen Staatssecretaris van Financiën vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a, 17 und 20 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) sowie allgemeiner Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas (Berichterstatter) und S. von Bahr – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 17 und 20 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, wie sie im Einklang mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit auszulegen sind, verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, das Recht, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, mit der Folge aufzuheben, dass die Vorsteuerabzüge, die hinsichtlich der als Investitionsgüter erworbenen vermieteten Grundstücke vorgenom-

men wurden, gemäß Artikel 20 der Sechsten Richtlinie 77/388 zu berichtigten sind.

Hebt ein Mitgliedstaat das Recht, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, auf, so hat er bei der Wahl der Modalitäten der Durchführung der Gesetzesänderung das berechnete Vertrauen der Steuerpflichtigen zu beachten. Die Aufhebung des rechtlichen Rahmens, den ein der Mehrwertsteuer unterworfenen Steuerpflichtiger – ohne missbräuchliches Vorgehen – so ausgenutzt hat, dass er weniger Steuern gezahlt hat, kann jedoch als solche kein auf Gemeinschaftsrecht gestütztes berechtigtes Vertrauen verletzen.

2. Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 bezieht sich auf die Zuordnung eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen für Zwecke seines Unternehmens und nicht auf eine Gesetzesänderung, mit der das Recht, für die Besteuerung eines von der Mehrwertsteuer grundsätzlich befreiten wirtschaftlichen Vorgangs zu optieren, aufgehoben wird.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2002.
ABl. C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-102/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Ingeborg Beuttenmüller gegen Land Baden-Württemberg ⁽¹⁾

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Anerkennung der Diplome — Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG — Beruf des Lehrers an Grund- und Hauptschulen — Inhaber eines Diploms über ein zweijähriges Hochschulstudium — Voraussetzungen der Berufsausübung)

(2004/C 118/32)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-102/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Stuttgart (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ingeborg Beuttenmüller gegen Land Baden-Württemberg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der

Richtlinien 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16), und 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. Rosas (Berichterstatter), A. La Pergola und S. von Bahr – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ist dahin auszulegen, dass die Befähigung für den Beruf des Volksschullehrers, so wie sie früher aufgrund einer zweijährigen Ausbildung in Österreich erlangt worden ist, einem Diplom im Sinne des Unterabsatzes 1 dieser Vorschrift gleichgestellt ist, wenn die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats bescheinigen, dass das nach einer zweijährigen Ausbildung erlangte Diplom als dem gegenwärtig nach einem dreijährigen Studium verliehenen Diplom gleichwertig angesehen wird und in diesem Mitgliedstaat in Bezug auf den Zugang zum Beruf des Volksschullehrers oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleiht. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung der von der Betroffenen gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgelegten Nachweise sowie der für die Beurteilung dieser Nachweise geltenden innerstaatlichen Vorschriften zu bestimmen, ob die letzte in Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 genannte Voraussetzung im Ausgangsverfahren als erfüllt anzusehen ist. Diese Voraussetzung betrifft das Recht, einen reglementierten Beruf auszuüben, und nicht das Entgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, der die Gleichwertigkeit einer alten Ausbildung und einer neuen Ausbildung anerkennt.

2. Ein Angehöriger eines Mitgliedstaats kann sich auf Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/48 gegenüber nationalen Vorschriften berufen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen. Die Richtlinie steht derartigen Vorschriften entgegen, wenn sie für die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat als im Aufnahmemitgliedstaat erworbenen oder anerkannten Befähigung für den Lehrerberuf ohne Ausnahme verlangen, dass die Hochschulausbildung eine Mindestdauer von drei Jahren hat und dass sie sich auf mindestens zwei der für die Lehrertätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschriebenen Unterrichtsfächer erstreckt.

3. Ein Angehöriger eines Mitgliedstaats kann sich, wenn innerhalb der in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48 vorgeschriebenen Frist keine Umsetzungsmaßnahmen erlassen worden sind, auf Artikel 3 Buchstabe a dieser Richtlinie stützen, um im Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung einer Befähigung für den Lehrerberuf wie der in Österreich aufgrund einer zweijährigen Ausbildung erworbenen zu erlangen. Unter Umständen wie denjenigen

des Ausgangsverfahrens ist diese Möglichkeit weder aufgrund der Anwendung der abweichenden Regelung in Artikel 3 letzter Absatz dieser Richtlinie ausgeschlossen noch von der Voraussetzung abhängig, dass der Antragsteller vorher Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Artikel 4 dieser Richtlinie nachkommt.

(¹) ABl. C 144 vom 15.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-111/02 P: Europäisches Parlament gegen Patrick Reynolds (¹)

(Rechtsmittel — Beamte — Abordnung zu einer Fraktion des Parlaments — Entscheidung über die Beendigung der Abordnung — Verteidigungsrechte)

(2004/C 118/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-111/02 P, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. von Hertzen und D. Moore), Zustellungsanschrift in Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 23. Januar 2002 in der Rechtssache T-237/00 (Reynolds/Parlament, Slg. 2002, II-163) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Patrick Reynolds, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Brüssel (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: P. Legros und S. Rodrigues, avocats), Zustellungsanschrift in Luxemburg, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. Rosas, A. La Pergola und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Nummern 1, 2, 4 und 5 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 2002 in der Rechtssache T-237/00 (Reynolds/Parlament) werden aufgehoben.

2. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 156 vom 29.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-117/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Errichtung von Feriendörfern und Hotelanlagen — Fehlende Vornahme einer solchen Prüfung in Bezug auf ein Bauvorhaben für eine Hotelanlage)

(2004/C 118/34)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-117/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Caeiros), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes, M. Telles Romão und M. João Lois), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Feststellung, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) verstoßen hat, dass sie die Genehmigung des Projekts einer Ferienanlage im Gebiet von Ponta do Abano, das Wohnanlagen, Hotels und Golfplätze umfasst, ohne adäquate Prüfung der Auswirkungen dieses Projekts auf die Umwelt erteilt hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters A. Rosas (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 29.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-137/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Finanzamt Offenbach am Main-Land gegen Faxworld Vorgründungsgesellschaft Peter Hünninghausen und Wolfgang Klein GbR ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Recht auf Abzug der von einer Vorgründungsgesellschaft [Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Zweck darin besteht, die für die Tätigkeit einer zu gründenden Aktiengesellschaft erforderlichen Mittel vorzubereiten] entrichteten Vorsteuer — Entgeltliche Übertragung der Gesamtheit dieser Mittel auf die Aktiengesellschaft nach deren Gründung — Nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Übertragung nach Ausübung der [in Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen] Wahl durch den betreffenden Mitgliedstaat)

(2004/C 118/35)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-137/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Finanzamt Offenbach am Main-Land gegen Faxworld Vorgründungsgesellschaft Peter Hünninghausen und Wolfgang Klein GbR vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 17 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 (ABl. L 102, S. 18) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine allein mit dem Ziel der Gründung einer Kapitalgesellschaft errichtete Personengesellschaft ist zum Abzug der Vorsteuer für den Bezug von Dienstleistungen und Gegenständen berechtigt, wenn entsprechend ihrem Gesellschaftszweck ihr einziger Ausgangsumsatz die Übertragung der bezogenen Leistungen mittels eines Aktes gegen Entgelt an die Kapitalgesellschaft nach deren Gründung war und wenn, weil der betreffende Mitgliedstaat von der in den Artikeln 5

Absatz 8 und 6 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Übertragung des Gesamtvermögens so behandelt wird, als ob keine Lieferung oder Dienstleistung vorliegt.

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-152/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Terra Baubedarf-Handel GmbH gegen Finanzamt Osterholz-Scharmbeck (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 17 Absatz 1 und 18 Absätze 1 und 2 — Vorsteuerabzugsrecht — Voraussetzungen für die Ausübung)

(2004/C 118/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-152/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Terra Baubedarf-Handel GmbH gegen Finanzamt Osterholz-Scharmbeck vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 17 und 18 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. Rosas, A. La Pergola und S. von Bahr (Berichterstatter) – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Für den Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Vorsteuerabzugsrecht für den Erklärungszeitraum auszuüben ist, in dem die beiden nach dieser Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt wurde und dass der Steuerpflichtige die Rechnung oder das Dokument

besitzt, das nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien als Rechnung betrachtet werden kann.

(¹) ABl. C 156 vom 29.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Plenum)

vom 27. April 2004

in der Rechtssache C-159/02 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords [Vereinigtes Königreich]): Gregory Paul Turner gegen Felix Fareed Ismail Grovit, Harada Ltd, Changepoint SA (¹)

(Brüsseler Übereinkommen — In einem Vertragsstaat eingeleitetes Verfahren — In einem anderen Vertragsstaat vom Beklagten des anhängigen Verfahrens eingeleitetes Verfahren — Beklagter, der wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern — Vereinbarkeit einer Anordnung, mit der dem Beklagten das Weiterbetreiben des Verfahrens im anderen Vertragsstaat verboten wird, mit dem Übereinkommen)

(2004/C 118/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-159/02 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom House of Lords (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Gregory Paul Turner gegen Felix Fareed Ismail Grovit, Harada Ltd, Changepoint SA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des genannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und – geänderter Text – S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1) und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1) hat der Gerichtshof (Plenum) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter), C. W. A. Timmermans, C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas, der Richter A. La Pergola, J.-P. Puisselet und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric und des Richters S. von Bahr – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin – am 27. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik steht der Verhängung eines Prozessführungsverbots, mit dem das Gericht eines Vertragsstaats einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegen, wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern.

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-160/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Friedrich Skalka gegen Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (¹)

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Österreichisches System der Ausgleichszulage für Alterspensionen — Einstufung der Leistungen und Zulässigkeit des Wohnort-erfordernisses nach der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71)

(2004/C 118/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-160/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Obersten Gerichtshof (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Friedrich Skalka gegen Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 4 Absatz 2a, Artikel 10a und Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatte) und der Richterin F. Macken – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicher-

heit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung in Verbindung mit deren Anhang IIa ist dahin auszulegen, dass die Ausgleichszulage nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen in den Geltungsbereich der Verordnung fällt und folglich eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung darstellt, so dass auf den Fall einer Person, die nach dem 1. Juni 1992 die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung erfüllt, ab dem 1. Januar 1995 – dem Tag, an dem Österreich der Europäischen Union beigetreten ist – ausschließlich die durch Artikel 10a der Verordnung geschaffene Koordinierungsregelung anzuwenden ist.

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-171/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (¹)

(Artikel 39 EG, 43 EG und 49 EG — Richtlinie 92/51/EWG — Allgemeine Regelung über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise — Tätigkeit privater Sicherheitsdienste — Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die als Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit privater Sicherheitsdienste verlangen, dass sich der Gesellschaftssitz oder eine Niederlassung in Portugal befindet, dass es sich um eine juristische Person handelt, dass ein spezifisches Gesellschaftskapital vorhanden ist und dass Belege und Garantien vorgelegt werden, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat beigebracht wurden — Versäumnis, die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Sektor der privaten Sicherheitsdienstleistungen vorzusehen)

(2004/C 118/39)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-171/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia und A. Caeiros), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigter: L. Fernandes im Beistand von J. M. Calheiros, advogado), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Feststellung, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 39 EG, 43 EG und 49 EG sowie aus der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25) verstoßen hat, dass

1. ausländische Unternehmen, die in Portugal im Sektor der privaten Sicherheitsdienstleistungen Wachtätigkeiten im Hinblick auf Personen und Objekte ausüben möchten, im Rahmen der Regelung über die vom Innenminister zu erteilende Zulassung
 - a) ihren Sitz oder eine Niederlassung in Portugal haben müssen,
 - b) sich nicht auf die Belege und Garantien berufen können, die sie bereits in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat beigebracht haben,
 - c) die Rechtsform einer juristischen Person haben müssen,
 - d) ein spezifisches Gesellschaftskapital aufweisen müssen,
2. das Personal ausländischer Unternehmen, die in Portugal im Sektor der privaten Sicherheitsdienstleistungen Wachtätigkeiten im Hinblick auf Personen und Objekte ausüben möchten, im Besitz eines von den portugiesischen Behörden ausgestellten Berufsausweises sein muss,
3. die Berufe des Sektors der privaten Sicherheitsdienstleistungen nicht der Gemeinschaftsregelung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen unterworfen sind,

hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. Rosas und S. von Bahr – Generalanwalt; S. Alber; Kanzler: R. Grass – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 39 EG, 43 EG und 49 EG verstoßen, dass sie als Bedingung dafür, dass ausländische Wirtschaftsteilnehmer in Portugal im Sektor der privaten Sicherheitsdienstleistungen Wachtätigkeiten im Hinblick auf Personen und Objekte ausüben können, verlangt, dass diese Wirtschaftsteilnehmer
 - ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung in Portugal haben,
 - die Rechtsform einer juristischen Person haben,
 - ein Mindestgesellschaftskapital aufweisen,
 - eine Genehmigung der portugiesischen Behörden erhalten, ohne dass die bereits im Herkunftsmitgliedstaat beigebrachten Belege und Garantien berücksichtigt werden, und
 - ihr Personal im Besitz eines von diesen Behörden ausgestellten Berufsausweises ist, ohne dass die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigt werden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-181/02 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Kvaerner Warnow Werft GmbH (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Schiffbau — Entscheidungen der Kommission, mit denen die Gewährung von Beihilfen genehmigt wird — Voraussetzung — Einhaltung einer „Kapazitätsgrenze“ — Begriff)

(2004/C 118/40)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-181/02 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K.-D. Borchardt und V. Kreuzschitz), Zustellungsanschrift in Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 28. Februar 2002 in den Rechtssachen T-227/99 und T-134/00 (Kvaerner Warnow Werft/Kommission, Slg. 2002, II-1205) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kvaerner Warnow Werft GmbH, mit Sitz in Rostock-Warnemünde (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schütte), Zustellungsanschrift in Luxemburg, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Richter C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer, A. La Pergola (Berichterstatter) und S. von Bahr – Generalanwalt; P. Léger; Kanzler: M. Mugica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-224/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus [Finnland]): Heikki Antero Pusa gegen Osuuspankkien Keskinäinen Vakuutusyhtiö⁽¹⁾

(Unionsbürgerschaft — Artikel 18 EG — Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in den Mitgliedstaaten — Pfändung von Bezügen — Modalitäten)

(2004/C 118/41)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-224/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Korkein oikeus (Finnland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Heikki Antero Pusa gegen Osuuspankkien Keskinäinen Vakuutusyhtiö vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 18 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. Rosas, A. La Pergola (Berichterstatter) und S. von Bahr – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Gemeinschaftsrecht steht grundsätzlich Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen der pfändbare Teil einer regelmäßig in diesem Staat an einen Schuldner zu zahlenden Rente in der Weise bestimmt wird, dass die in diesem Staat zu entrichtende und an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer von der Rente abgezogen wird, während die Steuer, die der Bezieher einer solchen Rente später für diese Rente im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes entrichten muss, in keiner Weise bei der Bestimmung der pfändbaren Beträge dieser Rente berücksichtigt wird.
2. Dagegen steht das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die eine solche Berücksichtigung vorsehen, auch wenn sie diese von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Schuldner nachweist, dass er einen bestimmten Betrag als Einkommensteuer im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes tatsächlich entrichtet hat oder innerhalb einer bestimmten Frist entrichten muss. Dies gilt jedoch nur insoweit, als sich erstens das Recht des betreffenden Schuldners auf eine solche Berücksichtigung klar aus diesen Rechtsvorschriften ergibt, zweitens die Modalitäten dieser Berücksichtigung geeignet sind, dem Betroffenen das Recht zu garantieren, auf jährlicher Basis eine Anpassung der pfändbaren Beträge seiner Rente im selben Umfang zu erhalten, in dem eine solche Steuer auch in dem Mitgliedstaat, der diese Rechtsvorschriften erlassen hat, an der Quelle abgezogen worden wäre, und

drittens diese Modalitäten nicht dazu führen, dass die Ausübung dieses Rechts unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 24.8.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-371/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt [Schweden]): Björnekulla Fruktindustrier AB gegen Procordia Food AB⁽¹⁾

(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a — Verfall der Rechte aus der Marke — Marke, die im Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist — Für die Beurteilung maßgebende Verkehrskreise)

(2004/C 118/42)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-371/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Svea hovrätt (Schweden) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Björnekulla Fruktindustrier AB gegen Procordia Food AB vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissechot und R. Schintgen – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass, wenn beim Vertrieb einer von einer eingetragenen Marke erfassten Ware an den Verbraucher oder Endabnehmer Zwischenhändler beteiligt sind, die maßgebenden Verkehrskreise für die Beurteilung der Frage, ob diese Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung der betreffenden Ware geworden ist, aus sämtlichen Verbrauchern oder Endabnehmern und je nach den Merkmalen des Marktes für die betreffende Ware aus sämtlichen am Vertrieb der Ware beteiligten Gewerbetreibenden bestehen.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 7.12.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 28. April 2004

in der Rechtssache C-373/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Sakir Öztürk gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ⁽¹⁾

(Artikel 9 des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei — Artikel 3 des Beschlusses Nr. 3/80 — Grundsatz der Gleichbehandlung — Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Altersrente — Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit — Voraussetzung, dass der Betroffene Leistungen wegen Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat)

(2004/C 118/43)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-373/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Obersten Gerichtshof (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Sakir Öztürk gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 9 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, unterzeichnet durch die Republik Türkei und die Mitgliedstaaten der EWG am 12. September 1963 in Ankara und im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABl. 1964, Nr. 217, S. 3685), sowie von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1), hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, C. Gulmann und J. N. Cunha Rodrigues, der Richter J.-P. Puissechet und R. Schintgen (Berichterstatter), der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und K. Lenaerts – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 28. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur besteht, wenn der Arbeitnehmer während eines bestimmten Zeitraums vor der Stellung des Rentenantrags Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur dieses Mitgliedstaats erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 5. April 2004

in der Rechtssache C-3/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale Veneto): Alessandro Mosconi, Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia gegen Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia — Ministero per i Beni e la Attività Culturali ⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 85/384/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome auf dem Gebiet der Architektur — Artikel 10 und 11 Buchstabe g — Nationale Rechtsvorschrift, die die Gleichwertigkeit der Titel eines Architekten und eines Bauingenieurs anerkennt, aber den Architekten Arbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden vorbehält, die Teil des künstlerischen Erbes sind — Grundsatz der Gleichbehandlung — Rein interner Sachverhalt in einem Mitgliedstaat)

(2004/C 118/44)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-3/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale Veneto (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit zwischen Alessandro Mosconi, Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia und Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia – Ministero per i Beni e le Attività Culturali, Beteiligte: Comune di San Martino Buon Albergo (VR), Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori, Ordine degli Architetti di Verona und Consiglio Nazionale degli Ingegneri vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223, S. 15), insbesondere der Artikel 10 und 11 Buchstabe g dieser Richtlinie, sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass – am 5. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Handelt es sich um einen rein internen Sachverhalt in einem Mitgliedstaat, steht weder die Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, insbesondere ihre Artikel 10 und 11 Buchstabe g, noch der Grundsatz der Gleichbehandlung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Gleichwertigkeit der Titel eines Architekten

und eines Bauingenieurs anerkennt, aber den Architekten Arbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden vorbehält, die Teil des künstlerischen Erbes sind.

(¹) ABl. C 56 vom 2.3.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 30. April 2004

in der Rechtssache C-172/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): Robert Bourgard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Richtlinie 79/7/EWG — Selbständige — Zulässige Ausnahme bei der Festsetzung des Rentenalters — Möglichkeit für männliche Selbständige, einen Anspruch auf vorgezogene Altersrente geltend zu machen — Beschränkung auf die Diskriminierungen, die notwendig und objektiv mit dem unterschiedlichen Rentenalter verbunden sind — Berechnungsweise — Kürzung wegen vorzeitigen Rentenbezugs)

(2004/C 118/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-172/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Cour de cassation (Belgien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Robert Bourgard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin N. Colneric – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass – am 30. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der in einer nationalen Regelung ein unterschiedliches Rentenalter für männliche und weibliche Selbständige beibehalten hat, nicht daran gehindert ist, unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren gegeben sind, den Betrag der Altersrente je nach dem Geschlecht des Selbständigen unterschiedlich zu berechnen und bei männlichen Selbständigen, die allein das Recht haben, während der fünf Jahre vor dem normalen

Rentenalter eine vorgezogene Altersrente zu beantragen, die Rente um 5 % pro vorgezogenem Jahr zu kürzen.

(¹) ABl. C 156 vom 29.6.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTS

(Dritte Kammer)

vom 27. April 2004

in der Rechtssache C-358/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Bruxelles): Yamina Haddad gegen Belgischen Staat (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Kooperationsabkommen EWG-Marokko — Artikel 41 Absatz 1 — Persönlicher Anwendungsbereich — Diskriminierungsverbot im Bereich der sozialen Sicherheit — Beihilfe für Behinderte)

(2004/C 118/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-358/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal du travail de Bruxelles in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Yamina Haddad gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen und Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 41 Absatz 1 des am 27. April 1976 in Rabat unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, das im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 vom 26. September 1978 (ABl. L 264, S.1) genehmigt worden ist, hat der Gerichtshof (3. Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und K. Schiemann – Generalanwalt: F.G. Jacobs, Kanzler: R. Grass – am 27. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 41 Absatz 1 des am 27. April 1976 in Rabat unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, das im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 genehmigt worden ist, ist dahin auszulegen, dass er nicht für den Fall einer Studentin ohne Beschäftigung marokkanischer Staatsangehörigkeit gilt, die Ehefrau eines ebenfalls beschäftigungslosen marokkanischen Staatsangehörigen ist, wobei beide im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, der der Betroffenen die Gewährung einer Beihilfe für Behinderte verweigert, obwohl das Ehepaar freiwillig im Rahmen des Krankenversicherungssystems dieses Staates versichert ist, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die Betroffene mit einem Arbeitnehmer marokkanischer Staatsangehörigkeit, zu dem sie in einem engen Verwandtschaftsverhältnis steht, zusammen wohnt.

(¹) ABl. C 305 vom 7.12.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 30. April 2004**

in der Rechtssache C-446/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen Gournalnik & Partner GmbH ⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Unrichtige Anmeldung — Auswirkungen auf die Gültigkeit der Anmeldung)

(2004/C 118/47)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-446/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen Gournalnik & Partner GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der für die Ausfuhrerstattungen geltenden Regelung hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin N. Colneric – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 30. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Für vor dem 1. April 1995 beantragte Erstattungen sind Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen dahin auszulegen, dass ein Anspruch auf Zahlung der Ausfuhrerstattung wenigstens nach dem für das tatsächlich ausgeführte Erzeugnis anwendbaren Erstattungssatz besteht, wenn im Rahmen einer zollamtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass die angemeldete und ausgeführte Sendung nicht vollständig aus dem angemeldeten Erzeugnis bestand, sondern zu einem Teil ein anderes Erzeugnis enthielt, für das ein niedrigerer Erstattungssatz galt, und die Zollbehörden die Anmeldung gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften berichtigt haben.
2. Es ist nicht entscheidungserheblich, ob es sich bei der unzutreffend angemeldeten Ware um eine ähnliche Ware wie die tatsächlich angemeldete handelt.
3. Für ab dem 1. April 1995 beantragte Erstattungen gilt in einem solchen Fall Artikel 11 der Verordnung Nr. 3665/87 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2945/94 der Kommission vom

2. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung Nr. 3665/87 hinsichtlich Sanktionen und der Rückforderung zu Unrecht gezahlter

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 8.3.2003.Beträge.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Erste Kammer)****vom 22. März 2004**

in der Rechtssache C-455/02 P: Sgaravatti Mediterranea Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Artikel 24 der Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Verbot der Doppelbestrafung — EAGFL — Streichung eines Zuschusses — Rechtsmittel, das zum Teil offensichtlich unzulässig und zum Teil offensichtlich unbegründet ist)

(2004/C 118/48)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-455/02 P, Sgaravatti Mediterranea Srl mit Sitz in Capoterra (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola und P. Ferrari betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 26. September 2002 in der Rechtssache T-199/99 (Sgaravatti Mediterranea/Kommission, Slg. 2002, II-3731) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und L. Visaggio im Beistand von Rechtsanwalt M. Moretto) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter A. Rosas, S. von Bahr, K. Lenaerts und K. Schieman – Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass – am 22. März 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 22.2.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Vierte Kammer)****vom 28. April 2004**

in der Rechtssache C-3/03 P: Matratzen Concord GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Ähnlichkeit zwischen zwei Marken — Verwechslungsgefahr — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die das Wort „Matratzen“ enthält — Ältere Wortmarke MATRATZEN)

(2004/C 118/49)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-3/03 P, Matratzen Concord GmbH, früher Matratzen Concord AG, mit Sitz in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: W.-W. Wodrich, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 23. Oktober 2002 in der Rechtssache T-6/01 (Matratzen Concord/HABM – Hukla Germany [Matratzen], Slg. 2002, II-4335) wegen Aufhebung dieses Urteils, mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Oktober 2000 über die Ablehnung der Eintragung einer Bildmarke als Gemeinschaftsmarke (verbundene Sachen R 728/1999-2 und R 792/1999-2) abgewiesen hat, anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und G. Schneider), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) und des Richters K. Lenaerts – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass – am 28. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 70 vom 22.3.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 1. April 2004**

in der Rechtssache C-47/03 P: Michael Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Beamte — Begründung der Urteile — Umstrukturierung der Verwaltung der Kommission — Änderung der Einweisung — Dienstliches Interesse — Befugnismissbrauch — Fürsorgepflicht — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2004/C 118/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-47/03 P, Michael Cwik, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Tervuren (Belgien), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 26. November 2002 in der Rechtssache T-103/01 (Cwik/Kommission, Slg. ÖD 2002, I-A-229 und I-1137) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie des Richters R. Schintgen (Berichterstatter) und der Richterin N. Colneric - Generalanwält: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass - am 1. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 83 vom 5.4.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Vierte Kammer)****vom 31. März 2004**

in der Rechtssache C-51/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Löbau): Nicoleta Maria Georgescu ⁽¹⁾

(Verordnung [EG] Nr. 539/2001 — Länder, bei denen die Aufhebung der Visumpflicht bis zu einem späteren Beschluss des Rates ausgesetzt ist — Tragweite der Aussetzung — Unzuständigkeit des Gerichtshofes)

(2004/C 118/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-51/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Amtsgericht Löbau (Deutschland) in

dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Nicoleta Maria Georgescu vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81, S. 1), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatte) sowie des Richters J.-P. Puissochet und der Richterin F. Macken – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass – am 31. März 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der vom Amtsgericht Löbau (Deutschland) mit Beschluss vom 21. Oktober 2002 vorgelegten Frage offensichtlich nicht zuständig.

(¹) ABl. C 112 vom 10.5.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 12. März 2004

in der Rechtssache C-54/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): Austroplant-Arzneimittel GmbH gegen Republik Österreich (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Artikel 104 § 5 der Verfahrensordnung — Klarstellungsersuchen an das nationale Gericht — Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2004/C 118/52)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-54/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Austroplant-Arzneimittel GmbH gegen Republik Österreich vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. 1989, L 40, S. 8) hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris sowie der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermanns, C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas, des Richters R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken

und N. Colneric, des Richters S. von Bahr und der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatte) am 12. März 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit Beschluss vom 29. Januar 2003 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(¹) ABl. C 116 vom 10.5.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 1. April 2004

in der Rechtssache C-156/03 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Les Laboratoires Servier SA (¹)

(Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG — Humanarzneimittel — Dexfenfluramin und Fenfluramin — Rücknahme einer Genehmigung für das Inverkehrbringen — Zuständigkeit der Kommission — Rücknahmevoraussetzungen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2004/C 118/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-156/03 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und H. Støvlbæk) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 28. Januar 2003 in der Rechtssache T-147/00 (Laboratoires Servier/Kommission, Slg. 2003, II-85) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Les Laboratoires Servier SA mit Sitz in Neuilly-Sur-Seine (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: I. S. Forrester, QC, und J. Killick, Barrister, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatte) sowie der Richter A. Rosas, A. La Pergola, der Richterin R. Silva de Lapuerta und des Richters K. Lenaerts – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass – am 1. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(¹) ABl. C 146 vom 21.6.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 1. April 2004

in der Rechtssache C-184/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): Helmut Fröschl gegen Republik Österreich ⁽¹⁾

(Artikel 104 Absatz 3 der Verfahrensordnung — Für die Ausübung einer Berufstätigkeit vorgeschriebener Befähigungsnachweis — Gleichwertigkeit — Voraussetzungen — In einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung — Diskriminierungsverbot — Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit)

(2004/C 118/54)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-184/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Helmut Fröschl gegen Republik Österreich vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 12 EG, 43 EG und 49 EG hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) sowie der Richterin F. Macken und des Richters K. Lenaerts –Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 1. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 12 EG, 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer mitgliedstaatlichen Regelung nicht entgegenstehen, die in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Anerkennung von Berufserfahrung als Ersatz für den Besitz eines für die Ausübung einer Tätigkeit als selbständiger Fotograf vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nur aus dem Grund verweigert, dass die Erfahrung im Mitgliedstaat der Niederlassung und nicht in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 21.2.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOF

(Zweite Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-187/03 P: Zissis Drouvis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Beamte — Urgehälter — Berichtigungskoeffizient — Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts — Gleichbehandlungsgrundsatz — Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2004/C 118/55)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-187/03 P, Zissis Drouvis, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Marousi/Attika (Griechenland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Stamoulis) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-184/00, Drouvis/Kommission (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt P. Anestis) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: D. Zahariou und A. Pilette) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann und R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richterinnen F. Macken und N. Coneric –Generalanwalt: F. D. Jacobs, Kanzler R. Grass – am 29. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 19.7.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 29. April 2004

in der Rechtssache C-202/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia, Detachierte Abteilung Brescia): DAC SpA gegen Azienda Ospedaliera „Spedali Civili“ von Brescia ⁽¹⁾)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen öffentlicher Aufträge — Vorläufige Maßnahmen vor Anhängigkeit einer Klage)

(2004/C 118/56)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-202/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia, Detachierte Abteilung Brescia (Italien), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit DAC SpA gegen Azienda Ospedaliera „Spedali Civili“ von Brescia, Beteiligte: Pellegrini SpA, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) sowie der Richter J.-P. Puissechet und K. Lenaerts – Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: R. Grass – am 29. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre Nachprüfungsinstanzen mit der Befugnis auszustatten, unabhängig von der vorherigen Erhebung einer Klage zur Hauptsache alle vorläufigen Maßnahmen, einschließlich von Maßnahmen zur Aussetzung oder zur Veranlassung der Aussetzung der Vergabe des betreffenden öffentlichen Auftrags, zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 19.7.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 1. April 2004

in der Rechtssache C-216/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): DLD Trading Company Import-Export, spol. s. r. o. gegen Republik Österreich ⁽¹⁾)

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(2004/C 118/57)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-216/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit DLD Trading Company Import-Export, spol. s. r. o. gegen Republik Österreich vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 3316/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 durch die Einführung einer befristeten Ausnahmeregelung für Österreich im Bereich der Zollfreibeträge (ABl. L 350, S. 12) und der Verordnung (EG) Nr. 2744/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich (ABl. L 345, S. 9) im Hinblick auf die „Gemeinschaftsregelungen über Zollbefreiungen, insbesondere [die] Verordnung (EWG) Nr. 918/83 [des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. L 105, S. 1] [und den] Grundsatz der Zollunion“ sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zum einen und die Gültigkeit der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (ABl. L 133, S. 6) und der „auf nationaler Ebene dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen“ im Hinblick auf das „Ziel der Harmonisierung von Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern in den Mitgliedstaaten, der Liberalisierung bzw. Erleichterung des Reiseverkehrs mit Drittstaaten und der Schaffung eines Gleichklangs zwischen Steuer- und Zollbefreiungen im Reiseverkehr“ zum anderen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie des Richters R. Schintgen (Berichterstatter) und der Richterin N. Colneric – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass – am 1. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit Beschluss vom 7. April 2003 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 18.10.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 1. April 2004****in der Rechtssache C-229/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien): Monika Herbstrih gegen Republik Österreich⁽¹⁾****(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)**

(2004/C 118/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-229/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Monika Herbstrih gegen Republik Österreich vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die unmittelbare Wirkung des „EU-Recht[s] betreffend Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Berufsbereich, insbesondere [der] Richtlinie 76/207/EWG“ des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40), und nach den Voraussetzungen, unter denen ein Mitgliedstaat auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen werden kann, der den Einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entsteht, sowie nach der „Beweislastregel nach Artikel 4 der Richtlinie 97/80/EG des Rates“ vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (ABl. L 14, S. 6) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie des Richters R. Schintgen (Berichterstatter) und der Richterin N. Colneric – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass – am 1. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit Beschluss vom 7. April 2003 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 21.2.2004.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 3. Februar 2004 in Sachen Deutsches Milch-Kontor GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-136/04)

(2004/C 118/59)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 3. Februar 2004 in der

Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. März 2004, in Sachen Deutsches Milch-Kontor GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Verordnung (EWG) Nr. 3445/89⁽¹⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 1706/89⁽²⁾ dahin auszulegen, dass Käse der Unterpos. 0406 90 der Kombinierten Nomenklatur, der seiner Beschaffenheit nach zur Verarbeitung in einem Drittland bestimmt ist und daher zolltariflich in die Unterpos. 0406 90 11 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2886/89⁽³⁾ einzureihen wäre, von der Gewährung von Ausfuhrerstattung ausgeschlossen ist?

⁽¹⁾ ABl. L 336, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 166, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 282, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Commissione Tributaria Provinciale Genua vom 11. Februar 2004 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Unicredito Italiano SpA gegen Agenzia Entrate Ufficio Genua 1

(Rechtssache C-148/04)

(2004/C 118/60)

Die Commissione Tributaria Provinciale Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 11. Februar 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. März 2004, in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Unicredito Italiano SpA gegen Agenzia Entrate Ufficio Genua 1 um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Entscheidung Nr. 2002/581/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Dezember 2001⁽¹⁾ nichtig und mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, weil die Bestimmungen der Legge Ciampi und des entsprechenden Decreto-legislativo über die Banken entgegen der Ansicht der EG-Kommission mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder jedenfalls unter die Ausnahmeregelungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben b und c EG-Vertrag fallen?
2. Ist insbesondere Artikel 4 der genannten Entscheidung nichtig und mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, weil die Kommission,
 - a) die Pflicht zur Abgabe einer angemessenen Begründung im Sinne des Artikels 253 EG-Vertrag verletzt hat und/oder
 - b) den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verletzt hat und/oder
 - c) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt hat.

3. Steht jedenfalls die zutreffende Auslegung der Artikel 87 ff. EG-Vertrag, des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ und der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere derjenigen, die in der Begründung aufgeführt sind, der Anwendung des Artikels 1 des D.L. Nr. 282 vom 24. Dezember 2002 (umgewandelt in das Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003 über Dringlichkeitsbestimmungen auf dem Gebiet „gemeinschafts- und steuerrechtlicher Verpflichtungen, der Erhebung und der Buchungsverfahren“, suppl. ord. Nr. 29 zur Gazzetta Ufficiale Nr. 44 vom 22.2.2003) entgegen?

⁽¹⁾ ABl. L 184, 13. 7. 2002, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 83, 27. 3. 1999, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des High Court of Justice for England and Wales, Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 17. März 2004 in den Rechtssachen The Queen, auf Antrag von 1. Alliance for Natural Health und 2. Nutri-Link Ltd. gegen Secretary of State for Health

(Rechtssache C-154/04)

(2004/C 118/61)

Der High Court of Justice for England and Wales, Queen's Bench Division (Administrative Court) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. März 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. März 2004, in den Rechtssachen The Queen, auf Antrag von 1. Alliance for Natural Health und 2. Nutri-Link Ltd. gegen Secretary of State for Health, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2002/46/EG⁽¹⁾ ungültig:

- (a) weil Artikel 95 nicht die richtige Rechtsgrundlage ist;
- (b) wegen Verletzung von (i) Artikel 28 und 30 EG und/oder (ii) Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3285/94⁽²⁾;
- (c) wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips;
- (d) wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- (e) wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung;
- (f) wegen Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 EU in Verbindung mit Artikel 8 und Artikel 1 des Zusatzprotokolls (Nr. 1) zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Eigentums-garantie und/oder dem Recht zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit;

(g) wegen Verletzung von Artikel 253 EG und/oder der Begründungspflicht?

⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12. Juli 2002, S. 51).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (ABl. L 349 vom 31. Dezember 1994, S. 126).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 17. März 2004 in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der 1. National Association of Health Stores, 2. Health Food Manufacturers Ltd gegen 1. Secretary of State for Health, 2. National Assembly for Wales

(Rechtssache C-155/04)

(2004/C 118/62)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. März 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. März 2004, in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der 1. National Association of Health Stores, 2. Health Food Manufacturers Ltd gegen 1. Secretary of State for Health, 2. National Assembly for Wales um Vorabentscheidung über Fragen, die denen in der Rechtssache C-154/04 entsprechen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe S. 34 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 22. Januar 2004 des Bundesfinanzhofes in dem Rechtsstreit Franz Werner gegen Finanzamt Cloppenburg

(Rechtssache C-163/04)

(2004/C 118/63)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. März 2004, in dem Rechtsstreit Franz Werner gegen Finanzamt Cloppenburg um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Darf der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ein Grundstück, das er bisher für Umsätze verwendet hat, die der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger (Art. 25 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG⁽¹⁾) unterliegen, einer nach der normalen Mehrwertsteuerregelung steuerpflichtigen Tätigkeit durch Verpachtung zuordnen und die Vorsteuer für einen auf dem Grundstück errichteten Hähnchenmaststall abziehen?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. April 2004

(Rechtssache C-176/04)

(2004/C 118/64)

Das Königreich Belgien hat am 14. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist A. Goldman im Beistand von Rechtsanwalt H. Gilliams.

Das Königreich Belgien beantragt,

- die Entscheidung 2004/136/EG der Kommission vom 4. Februar 2004 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung ⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie in Bezug auf den Kläger eine Ausgabe in Höhe von 9 322 809 Euro für Ackerkulturen von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausschließt;
- hilfsweise, im Rahmen der Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung die von der Kommission vorgenommene Berichtigung von 9 322 809 Euro auf 1 079 814 Euro zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die beiden angeblichen Verstöße, die die Kommission Belgien zur Last lege, nämlich die unvollständigen Verwaltungskontrollen und die verspätete Einführung der grafischen Daten für die fraglichen Erntejahre, beruhen in Wirklichkeit auf einer falschen Anwendung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch die Kommission. Diese habe daher zu Unrecht dem Kläger eine pauschale Berichtigung auferlegt.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 10.2.2004, S. 31.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 14. April 2004

(Rechtssache C-177/04)

(2004/C 118/65)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. April 2004 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und B. Stromsky, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 2002 in der Rechtssache C-52/00 ⁽¹⁾ bezüglich der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG ⁽²⁾ ergeben;
2. anzuordnen, dass die Französische Republik der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf ein Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften“ ein Zwangsgeld in Höhe von 137 150 Euro für jeden Tag zu zahlen hat, an dem das Urteil C-52/00 nicht durchgeführt ist, und zwar von der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-52/00;
3. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Durchführung des Urteils des Gerichtshofes vom 25. April 2002 habe die Änderung von mit der Richtlinie 85/374 unvereinbaren Vorschriften des französischen Code civil erfordert. Die Französische Republik hätte daher unverzüglich nach Verkündung des Urteils das hierfür notwendige Gesetzgebungsverfahren einleiten müssen. Die Änderungen seien jedoch immer noch nicht erlassen worden. Ein Zwangsgeld in Höhe von 137 150 Euro für jeden Tag, an dem das Urteil des Gerichtshofes nicht durchgeführt sei, sei der Schwere und Dauer des Verstoßes angemessen und trage dem Interesse an einer wirksamen Sanktion Rechnung.

⁽¹⁾ Slg. 2002, I-3827.

⁽²⁾ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Streichung der Rechtssache C-49/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/66)

Mit Beschluss vom 26. März 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-49/03 – Alain Rousseau gegen Comité économique régional fruits et légumes de Bretagne (CERAFEL) – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 22.3.2003.

Streichung der Rechtssache C-56/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/67)

Mit Beschluss vom 23. März 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-56/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 83 vom 5.4.2003.

Streichung der Rechtssache C-381/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/71)

Mit Beschluss vom 18. März 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-381/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 264 vom 1.11.2003.

Streichung der Rechtssache C-63/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/68)

Mit Beschluss vom 24. März 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-63/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 83 vom 5.4.2003.

Streichung der Rechtssache C-392/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/72)

Mit Beschluss vom 19. März 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-392/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 264 vom 1.11.2003.

Streichung der Rechtssache C-304/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/69)

Mit Beschluss vom 26. April 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-304/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen PROSECOM – Protecção, Segurança e Comunicações Lda – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 6.9.2003.

Streichung der Rechtssache C-493/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/73)

Mit Beschluss vom 30. März 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-493/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Bordeaux [Frankreich]) – Ministère public gegen André Rochus Hiebeler – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 21 vom 24.1.2004.

Streichung der Rechtssache C-326/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/70)

Mit Beschluss vom 25. März 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-326/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 226 vom 20.9.2003.

Streichung der Rechtssache C-20/04 ⁽¹⁾

(2004/C 118/74)

Mit Beschluss vom 29. April 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-20/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 6.3.2004.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. April 2004

in der Rechtssache T-172/01, M. gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Geschiedener Ehegatte eines inzwischen verstorbenen ehemaligen Mitglieds eines Gemeinschaftsorgans — Unterhalt — Mündliche Vereinbarung der früheren Eheleute — Auf die Voraussetzungen für die Form der Vereinbarung und auf die Zulässigkeit der Beweisführung über ihr Bestehen anwendbares Recht [Artikel 27 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften])

(2004/C 118/75)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-172/01, M., wohnhaft in Athen (Griechenland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vanderstanden und H. Tagaras, gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Schauss im Beistand von T. Papazissi), wegen Aufhebung der Weigerung, der Klägerin eine Versorgung als Hinterbliebene ihres früheren Ehegatten zu gewähren, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. W. H. Meij sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 21. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C. 317 vom 10.11.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. April 2004

in der Rechtssache T-313/01, R. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Soziale Sicherheit — Ablehnung der vorherigen Genehmigung eines chirurgischen Eingriffs — Mit dem von der Verwaltung der Operation zugeschriebenen ausschließlich ästhetischen Charakter begründete Ablehnung — Verstoß gegen die Bestimmungen der Gemeinsamen Regelung)

(2004/C 118/76)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-313/01, R., Beamtin der Kommission, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Tagaras, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und L. Lozano Palacios im Beistand

von Rechtsanwalt P. Anestis), wegen Aufhebung der Ablehnung der vorherigen Genehmigung eines chirurgischen Eingriffs und Ersatzes der Kosten für die streitige Operation, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterin V. Tiili und des Richters M. Vilaras – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 21. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung vom 22. Mai 2001, mit der der Antrag der Klägerin auf vorherige Genehmigung abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission wird verurteilt, der Klägerin 85 % der Kosten des chirurgischen Eingriffs zu erstatten, den der Chirurg der Klägerin in seiner Verschreibung vom 16. Mai 2001 verordnet hat.
3. Die Parteien bestimmen einvernehmlich den der Klägerin zu erstattenden Betrag der Kosten der gemäß der Verschreibung durchgeführten Operation und teilen dem Gericht binnen drei Monaten nach Verkündung des vorliegenden Urteils den vereinbarten Betrag mit.
4. Mangels Einigung teilen die Parteien dem Gericht binnen drei Monaten nach Verkündung des vorliegenden Urteils ihre bezifferten Anträge bezüglich des zu erstattenden Betrages mit.
5. Die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Kosten des medizinischen Gutachtens bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2002.

URTEIL DES GERICHTS

vom 31. März 2004

in der Rechtssache T-10/02, Marie-Claude Girardot gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Artikel 29 Absatz 1 des Statuts — Aus Forschungs- und Investitionsmitteln finanzierte Dauerplanstelle — Bediensteter auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen — Ablehnung einer Bewerbung — Fehlen einer Abwägung der Verdienste — Zwischenurteil)

(2004/C 118/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-10/02, Marie-Claude Girardot, wohnhaft in L'Hay-les-Roses (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Lhoest, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst F. Clotuche-Duvieusart und L. Lozano Palacios, sodann F. Clotuche-Duvieusart und H. Tserepa-Lacombe),

erstens wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. März 2001, mit der die Bewerbung auf sieben aus Forschungsmitteln finanzierte Dauerplanstellen abgelehnt wurde, zweitens wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. März 2001, mit der die Bewerbung auf eine aus Forschungsmitteln finanzierte Dauerplanstelle abgelehnt wurde, und drittens wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission über die Ernennungen auf diese Planstellen hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie des Richters H. Legal und der Richterin M. E. Martins Ribeiro – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 31. März 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 13. März 2001, mit der die Bewerbung von Frau Girardot auf sieben aus Forschungsmitteln finanzierte Dauerplanstellen abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung der Kommission vom 15. März 2001, mit der die Bewerbung von Frau Girardot auf eine aus Forschungsmitteln finanzierte Dauerplanstelle abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Parteien teilen dem Gericht binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Urteils entweder den einvernehmlich festgesetzten Betrag der finanziellen Entschädigung im Zusammenhang mit den Entscheidungen vom 13. und 15. März 2001 oder in Ermangelung einer Einigung ihre bezifferten Anträge bezüglich dieses Betrages mit.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 68 vom 16.3.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

28. April 2004

in den verbundenen Rechtssachen T-124/02 und T-156/02: The Sunrider Corp. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Verordnungen (EG) Nrn. 40/94 und 2868/95 — Kosten des Widerspruchsverfahrens — Teilrücknahme der Anmeldung — Rücknahme des Widerspruchs — Rückzahlung der Beschwerdegebühr — Begründungspflicht)

(2004/C 118/78)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-124/02 und T-156/02, The Sunrider Corp. mit Sitz in Torrance, Kalifornien (Vereinigte Staaten von Amerika), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kockläuner, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: G. Schneider), andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn mit Sitz in Bremen (Deutschland) in der

Rechtssache T-124/02 und Friesland Brands BV mit Sitz in Leeuwarden (Niederlande) in der Rechtssache T-156/02, betreffend Klagen gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Januar 2002 (Sache R 386/2000-2) über ein Widerspruchsverfahren zwischen Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn und The Sunrider Corporation in der Rechtssache T-124/02 und gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Februar 2002 (Sache R 34/2000-1) über ein Widerspruchsverfahren zwischen Friesland Brands BV und The Sunrider Corporation in der Rechtssache T-156/02 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij – Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin – am 28. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 156 vom 29.6.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. April 2004

in der Rechtssache T-127/02: Concept-Anlagen u. Geräte nach „GMP“ für Produktion u. Labor GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Bildmarke mit dem Wortbestandteil „ECA“ — Absolutes Eintragungshindernis — Kennzeichen einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft)

(2004/C 118/79)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-127/02, Concept-Anlagen u. Geräte nach „GMP“ für Produktion u. Labor GmbH mit Sitz in Heidelberg (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Hodapp, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: G. Schneider), wegen Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Februar 2002 (Sache R 466/2000-2) über die Anmeldung eines Bildzeichens mit dem Wortbestandteil „ECA“ als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal, der Richterin V. Tiili und des Richters M. Vilaras – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 21. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 144 vom 15.6.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. März 2004

in der Rechtssache T-216/02: Fieldturf Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Wortmarke LOOKS LIKE GRASS... FEELS LIKE GRASS... PLAYS LIKE GRASS — Absolutes Eintragungshinderni — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 73 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Zurückweisung der Anmeldung)

(2004/C 118/80)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-216/02, Fieldturf Inc. mit Sitz in Montreal (Kanada), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Baronikians, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: O. Waelbroeck), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Mai 2002 (Sache R 462/2001-1) über die Zulassung des Wortzeichens LOOKS LIKE GRASS... FEELS LIKE GRASS... PLAYS LIKE GRASS zur Eintragung als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterin V. Tiili und des Richters M. Vilaras – Kanzler: H. Jung – am 31. März 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 233 vom 28.9.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. April 2004

in der Rechtssache T-277/02, Athanacia-Nancy Pascall gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Mündliche Prüfung — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Anfechtungsklage)

(2004/C 118/81)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-277/02, Athanacia-Nancy Pascall, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen J.-N. Louis, E. Marchal und A. Coolen, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und D. Zahariou), wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren Rat/A/393 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten griechischer Sprache, der Klägerin eine Punktzahl zu geben, die unter der für ihre mündliche Prüfung erforderlichen Mindestpunktzahl lag, und sie nicht in die Reserveliste aufzunehmen, hat das Gericht (Einzelrichter: J. Pirrung) – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 28. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Rat trägt seine eigenen Kosten sowie ein Viertel der Kosten der Klägerin.

3. Die Klägerin trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 274 vom 9.1.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 22. April 2004

in der Rechtssache T-343/02: Roland Schintgen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Vertretung des in Luxemburg beschäftigten Personals der Kommission — Wahlen zur Personalvertretung in Luxemburg — Wahlsystem — Grundsätze der Gerechtigkeit und der Demokratie)

(2004/C 118/82)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-343/02, Roland Schintgen, Beamter der Kommission, wohnhaft in Keispelt (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und V. Joris), wegen Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 16. Juli 2002, dem Kläger bekannt gegeben am 6. August 2002, über die Zurückweisung der Beschwerde

des Klägers vom 28. Februar 2002, mit der er im Wesentlichen beantragt hatte, die Wahl zur örtlichen Vertretung des in Luxemburg beschäftigten Personals der Kommission, die im November 2001 stattfand, und die Bestellung der gewählten Mitglieder dieser Vertretung sowie die Weigerung der Kommission, diese Wahl für ungültig zu erklären, aufzuheben, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin – am 22. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. April 2004

in der Rechtssache T-399/02: Eurocermex SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form einer Flasche — Flasche mit langem Hals, in dem eine Zitronenscheibe steckt — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung EG Nr. 40/94)

(2004/C 118/83)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-399/02, Eurocermex SA mit Sitz in Evere (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bertrand und T. Reisch, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: S. Laitinen und A. Rassat), wegen Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Oktober 2002 (Beschwerdesache R 188/2002-1) betreffend die Anmeldung einer dreidimensionalen Marke (Flasche mit langem Hals, in dem eine Zitronenscheibe steckt) als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pírrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood – Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 44 vom 22.2.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. März 2004

in der Rechtssache T-216/99, Ter Huurne's Handelsmaatschappij BV, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Nichtigkeitsklage — Untätigkeit des Klägers — Erledigung der Hauptsache)

(2004/C 118/84)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-216/99, Ter Huurne's Handelsmaatschappij BV mit Sitz in Haaksbergen (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. C. van der Sijs, unterstützt durch das Königreich der Niederlande, zunächst vertreten durch M. Fierstra und L. Cuelenaere, sodann durch L. Cuelenaere und V. Koningsberger und schließlich durch H. G. Sevenster als Bevollmächtigte, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (zunächst vertreten durch G. Rozet und H. Speyart, sodann durch G. Rozet und H. van Vliet als Bevollmächtigte) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/705/EG der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben (ABl. L 280, S. 87), hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Pírrung sowie der Richterin V. Tiili und der Richter A. W. H. Meij, M. Vilaras und N. J. Forwood – Kanzler: H. Jung – am 23. März 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. April 2004

in der Rechtssache T-321/01 DEP, Internationaler Hilfsfonds e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Verfahren — Kostenfestsetzung)

(2004/C 118/85)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-321/01 DEP, Internationaler Hilfsfonds e. V. mit Sitz in Rosbach (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Kaltenecker, gegen Kommission der

Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy und S. Fries) wegen Festsetzung der Kosten im Anschluss an das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. September 2003 in der Rechtssache T-321/01 (Internationaler Hilfsfonds/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler: H. Jung – am 19. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der dem Kläger von der Kommission in der Rechtssache T-321/01 zu erstattenden Kosten wird auf 6 750 Euro festgesetzt.

(¹) ABl. C 56 vom 02.03.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. März 2004

in der Rechtssache T-66/02, Idiotiko Institutou Epaggelmatikis Katartisis N. Avgerinopoulou-Anagnorismenes Technikes Idiotikes Epaggelmatikes Scholes AE, Panellinia Enosi Idiotikon Institutou Epaggelmatikis Katartisis und Panellinia Enosi Idiotikis Technikes Epaggelmatikis Ekpaidefsis kai Katartisis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Strukturfonds — Gemeinschaftliches Förderkonzept — Operationelles Programm — Antrag auf Änderung — Untätigkeitsklage — Stellungnahme, durch die die Untätigkeit beendet wird — Erledigung der Hauptsache)

(2004/C 118/86)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-66/02, Idiotiko Institutou Epaggelmatikis Katartisis N. Avgerinopoulou – Anagnorismenes Technikes Idiotikes Epaggelmatikes Scholes AE, Panellinia Enosi Idiotikon Institutou Epaggelmatikis Katartisis und Panellinia Enosi Idiotikis Technikes Epaggelmatikis Ekpaidefsis kai Katartisis, niedergelassen in Athen (Griechenland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Antoniou und C. Tsiliotis, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande und L. Flynn) wegen einer auf Artikel 232 EG gestützten Untätigkeitsklage mit dem Antrag, festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1) und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, die rechtswidrige Unterscheidung zwischen privaten Trägern und öffentlichen Trägern der Berufsausbildung in Griechenland zu beseitigen, die darauf beruht, dass nur die Letztgenannten durch das 3. Gemeinschaftliche Förderkonzept und insbesondere durch das Operationelle Programm „Erziehung und berufliche Erstausbildung“ finanziert werden, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterinnen V. Tiili und des Richters M. Vilaras –Kanzler: H. Jung – am 15. März 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 109 vom 04.05.02

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. März 2004

in der Rechtssache T-139/02, Idiotiko Institutou Epaggelmatikis Katartisis N. Avgerinopoulou – Anagnorismenes Technikes Idiotikes Epaggelmatikes Scholes AE, Panellinia Enosi Idiotikon Institutou Epaggelmatikis Katartisis und Panellinia Enosi Idiotikis Technikes Epaggelmatikis Ekpaidefsis kai Katartisis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Strukturfonds — Gemeinschaftliches Förderkonzept — Operationelles Programm — Antwort der Kommission auf einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung über die Genehmigung eines operationellen Programms — Nichtigkeitsklage — Unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2004/C 118/87)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-139/02, Idiotiko Institutou Epaggelmatikis Katartisis N. Avgerinopoulou – Anagnorismenes Technikes Idiotikes Epaggelmatikes Scholes AE, Panellinia Enosi Idiotikon Institutou Epaggelmatikis Katartisis und Panellinia Enosi Idiotikis Technikes Epaggelmatikis Ekpaidefsis kai Katartisis, niedergelassen in Athen (Griechenland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Antoniou und C. Tsiliotis, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande und L. Flynn) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2002, die angeblich bestehende rechtswidrige Unterscheidung zwischen öffentlichen Trägern der Berufsausbildung und privaten Trägern der Berufsausbildung in Griechenland in Bezug auf den Zugang zu der im gemeinschaftlichen Förderkonzept und insbesondere im Operationellen Programm „Erziehung und berufliche Erstausbildung“ vorgesehenen Finanzierung durch die Strukturfonds nicht zu beseitigen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterinnen V. Tiili und des Richters M. Vilaras –Kanzler: H. Jung – am 15. März 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.02.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 2. April 2004****in der Rechtssache T-231/02: Piero Gonnelli und Associazione Italiana Frantoiani Oleari (AIFO) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie individuell betreffen — Verordnung — Vermarktungsvorschriften für Olivenöl — Unzulässigkeit)**

(2004/C 118/88)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-231/02, Piero Gonnelli, wohnhaft in Reggello (Italien), und Associazione Italiana Frantoiani Oleari (AIFO) mit Sitz in Rom (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Scuro, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und M. C. Loggi) wegen Nichtigserklärung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (Abl. L 155, S. 27), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler H. Jung – am 2. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 24.11.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 29. April 2004****in der Rechtssache T-308/02: SGL Carbon AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Kartelle — Geldbuße — Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Zahlungserleichterungen — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)**

(2004/C 118/89)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-308/02 SGL Carbon AG mit Sitz in Wiesbaden (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Klusmann, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Wilms und W. Mölls) wegen Nichtigserklärung der Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2002, soweit darin der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Zahlungserleichterungen für die Geldbuße abgelehnt wird, die im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 81 EG (COMP/E-1/36.490 – Graphitelektroden) gegen sie verhängt wurde, und

Verzugszinsen von mehr als 6,04 % festgesetzt werden, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter W. H. Meij und J. Forwood – Kanzler: H. Jung – am 29. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 8.2.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 23. Januar 2004****in der Rechtssache T-248/03, Société des Produits Nestlé SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Gütliche Einigung — Erledigung der Hauptsache)**

(2004/C 118/90)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-248/03, Société des Produits Nestlé SA mit Sitz in Vevey (Schweiz), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-J. Evrard, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und I. de Medrano Caballero), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Grupo Kalise Menorquina SA mit Sitz in Palau de Plegamans (Spanien), betreffend eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. April 2003 (Sache R 732/2001-2) zu einem Widerspruchsverfahren hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterin V. Tiili und des Richters M. Vilaras – Kanzler: H. Jung – am 23. Januar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1) Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2) Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amtes.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 4.10.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 2. April 2004****in der Rechtssache T-337/03, Luis Bertelli Gálvez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Untätigkeitsklage — Verfahren nach Artikel 7 EU — Beschwerde wegen angeblicher Verstöße der spanischen Gerichte gegen die in Artikel 6 Absatz 1 EU festgelegten Grundsätze — Offensichtliche Unzuständigkeit)**

(2004/C 118/91)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-337/03, Luis Bertelli Gálvez, wohnhaft in Madrid (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Pucho Rodríguez-Acosta, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wegen Antrags nach Artikel 232 Absatz 3 EG auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, auf die Beschwerde des Klägers, wonach die Gerichte des Königreichs Spaniens ihm gegenüber die in Artikel 6 Absatz 1 EU festgelegten Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verletzt haben, das Verfahren nach Artikel 7 EU gegen diesen Mitgliedstaat einzuleiten, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke – Kanzler: H. Jung – am 2. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird wegen offensichtlicher Unzuständigkeit abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 30. April 2004****in der Rechtssache T-412/03 R, Angelo Wille gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾****(Vorläufiger Rechtsschutz — Auswahlverfahren — Aussetzung der Durchführung und Antrag auf einstweilige Anordnung — Zulässigkeit)**

(2004/C 118/92)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-412/03 R, Angelo Wille, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Rogalla, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. de Wachter und N. Lorenz), wegen Antrags, erstens den

Antragsteller zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens EUR/A/167/02 zuzulassen, zweitens dieses Auswahlverfahren aufzuheben und unter Teilnahme des Antragstellers zu wiederholen und drittens dem Parlament zu untersagen, auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens eine Eignungsliste zu erstellen und Einstellungen vorzunehmen, hat der Präsident des Gerichts — Kanzler: H. Jung — am 30. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 17.4.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 30. April 2004****in der Rechtssache T-439/03 R, Ulrike Eppe gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾****(Vorläufiger Rechtsschutz — Auswahlverfahren — Antrag auf einstweilige Anordnung — Zulässigkeit)**

(2004/C 118/93)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-439/03 R, Ulrike Eppe, wohnhaft in Hannover (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Rogalla, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. de Wachter und N. Lorenz), wegen Antrags, das Auswahlverfahren EUR/A/167/02 aufzuheben und unter Teilnahme der Antragstellerin zu wiederholen, hilfsweise, dem Europäischen Parlament zu untersagen, auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens eine Eignungsliste zu erstellen und Einstellungen vorzunehmen, hat der Präsident des Gerichts — Kanzler: H. Jung — am 30. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 17.4.2004.

Klage des Jamal Ouariachi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Februar 2004

(Rechtssache T-82/04)

(2004/C 118/94)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jamal Ouariachi, wohnhaft in Rabat (Marokko), hat am 25. Februar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin France Blanmailland.

Der Kläger beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger insgesamt 150 000 EUR als Ersatz für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen,
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der die marokkanische und die spanische Staatsangehörigkeit besitzt und in Marokko wohnt, ist seit 2000 geschieden; ihm steht ein Besuchsrecht für seine beiden Kinder zu, für die der Mutter das Sorgerecht zugesprochen wurde. 2002 brachte die Mutter die Kinder in den Sudan, wo sie dem Kläger zufolge mit einem Beamten der Kommission zusammenzog, der damals für die Delegation der Europäischen Union in Khartum (Sudan) gearbeitet habe.

Der Kläger macht geltend, seine geschiedene Ehefrau habe eine Einladung der Delegation der Europäischen Union in Khartum erhalten, um die Kinder ihrem Vater entziehen und aus Marokko in den Sudan reisen zu können, und das Konsulat des Sudan habe auf der Grundlage dieser Einladung ein Visum erteilt.

Ferner habe der betreffende Beamte die Schulzeugnisse der beiden Kinder unterschrieben und sei damit unter dem Namen des Klägers aufgetreten.

Klage der Marta Cristiana Moren Abat gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2004

(Rechtssache T-92/04)

(2004/C 118/95)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Frau Marta Cristiana Moren Abat, Brüssel (Belgien), hat am 4. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt G. Lebitsch.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens COM/A/1/02 mov 22.4.2003, mit welcher die Klägerin aufgrund des Ergebnisses des Vorauswahltests nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen wurde, für nichtig zu erklären und aufzuheben,
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses der Anstellungsbehörde vom 30.01.2004 über die Beschwerde der Klägerin vom 17.07.03 gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts für nichtig zu erklären und aufzuheben,
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-91/04 (Just/Kommission) geltend gemacht werden.

Klage der AC-Treuhand AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 2004

(Rechtssache T-99/04)

(2004/C 118/96)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die AC-Treuhand-AG, Zürich (Schweiz), hat am 16. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte M. Karl, C. Steinle und J. Drolshammer.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 2003 (berichtigt am 7. Januar 2004) in der Sache COMP/E-2/37.857 – Organische Peroxide, soweit die Klägerin betroffen ist, für nichtig zu erklären;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerin und fünf weitere Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen haben, indem sie sich an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Markt der organischen Peroxide beteiligt haben. Der Klägerin wurde eine Geldbuße von 1.000 EUR auferlegt.

Die Klägerin trägt vor, dass sie organische Peroxide weder herstelle noch vertreibe, und dass sie nie auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätig war. Sie wendet sich mit ihrer Klage gegen die Feststellung der Kommission, dass sie durch ihre für die drei Hersteller von organischen Peroxiden erbrachten Dienstleistungen gegen Artikel 81 EG verstoßen habe. Die unzutreffende rechtliche Würdigung der Kommission beruhe auf unrichtigen Tatsachenbehauptungen. Die Kommission habe diese falschen Behauptungen unkritisch übernommen, weil die Klägerin sich hierzu im Ermittlungsverfahren der Kommission nicht äußern konnte. Dadurch habe die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt und gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren verstoßen.

Weiterhin trägt die Klägerin vor, dass obwohl die Kommission gegen die Klägerin nur eine symbolische Geldbuße verhängt hat, sich die Klägerin gezwungen sehe, gegen die Entscheidung Klage zu erheben, um Rechtssicherheit für ihre Geschäftstätigkeit zu erlangen. Die Entscheidung stelle nämlich – in den Worten der Kommission – einen Präzedenzfall dar, mit dem die Kommission Neuland betrete. Würde die angefochtene Entscheidung bestandskräftig, bestünde die Gefahr, dass bislang rechtmäßige Dienstleistungen der Klägerin, die den Wettbewerb nicht beschränken, in Zukunft verboten und mit Geldbuße bedroht seien.

Die Klägerin macht darüber hinaus geltend, dass die Kommission gegen den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* verstoßen habe, da die Klägerin weder als Unternehmen Partei der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung gewesen sei, noch eine Unternehmensvereinigung darstelle. Die rechtliche Würdigung der Kommission sei in Bezug auf die Klägerin nicht nur unzutreffend, sondern auch höchst unklar und widersprüchlich. Die angefochtene Entscheidung verletze ferner das Bestimmtheitsgebot, den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Klage der Peroxid-Chemie GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 2004

(Rechtssache T-104/04)

(2004/C 118/97)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Peroxid GmbH & Co. KG, Pullach (Deutschland), hat am 16. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte M. Karl und C. Steinle.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 2 Buchstaben a), c) und d) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 2003 (berichtigt am 7. Januar 2004) in der Sache COMP/E-2/37.857 – Organische Peroxide für nichtig zu erklären;
- hilfsweise: die in Artikel 2 Buchstabe c) und d) der Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbußen herabzusetzen;
- die gegen Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V., Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., als gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen verhängte Geldbußen auf 120,75 Mio. EUR festzusetzen;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerin und fünf weitere Unternehmen (darunter auch Akzo) bzw. Unternehmensvereinigungen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen haben, indem sie sich an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Markt der organischen Peroxide beteiligt haben. Der Klägerin wurden zwei Geldbußen auferlegt. Gegen Akzo wurde keine Geldbuße festgesetzt.

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage nicht gegen die Entscheidung als Ganzes, sondern ausschließlich gegen die ihr darin auferlegten Geldbußen. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Kommission wegen der Beteiligung der Klägerin an dem Wettbewerbsverstoß auf dem Markt der organischen Peroxide keine zwei Geldbußen gegen die Klägerin hätte verhängen dürfen. Die Kommission habe entweder gegen die Verjährungsvorschriften oder gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoßen. Falls die beiden Geldbußen wegen zweier verschiedener Zuwiderhandlungen der Klägerin verhängt wurden, sei die erste (von 1971 bis Ende August 1992 begangene) Zuwiderhandlung der Klägerin bereits verjährt gewesen. Falls die beiden Geldbußen hingegen wegen ein und derselben fortgesetzten Zuwiderhandlung der Klägerin festgesetzt wurden, liege eine verbotene Doppelhandlung vor.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission die Obergrenze des Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 missachtet habe, da die gegen die Klägerin festgesetzten Geldbußen 10 % ihres im letzten Geschäftsjahr vor Erlass der Entscheidung erzielten Gesamtumsatzes deutlich übersteigen. Außerdem hätte die Kommission die Klägerin nicht als Wiederholungstäterin einstufen und den Grundbetrag der gegen die Klägerin festgesetzten Geldbußen deswegen nicht um 50 % erhöhen dürfen. Dadurch habe die Kommission gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen und die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.

Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die Kommission den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Kronzeugenmitteilung von 1996 missachtet habe, indem sie gegen Akzo keine Geldbuße verhängt hat, obwohl dieses Unternehmen nachweislich eine entscheidende Rolle bei der Durchführung der rechtswidrigen Handlung gespielt habe. Dadurch habe die Kommission dem Hauptwettbewerber der Klägerin einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil in dreistelliger Millionenhöhe gewährt, vom dem die Klägerin unmittelbar und individuell betroffen sei.

Klage der Atlantic Container Line AB, der Grupo TMM SA De CV, der Hanjin Shipping Co Ltd, der Hyundai Merchant Marine Co Ltd, der Mediterranean Shipping Co SA, der Neptune Orient Lines Ltd, der Orient Overseas Container Line (UK) Ltd, der P&O Nedlloyd Container Line Limited und der Sea-Land Service, Inc gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. März 2004

(Rechtssache T-113/04)

(2004/C 118/98)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Atlantic Container Line AB, Göteborg (Schweden), die Grupo TMM SA De CV (Mexiko), die Hanjin Shipping Co Ltd, Seoul (Südkorea), die Hyundai Merchant Marine Co Ltd, Seoul (Südkorea), die Mediterranean Shipping Co SA, Genf (Schweiz), die Neptune Orient Lines Ltd, Singapur (Republik Singapur), die Orient Overseas Container Line (UK) Ltd, Levington (Vereinigtes Königreich), die P&O Nedlloyd Container Line Limited, London, und die Sea-Land Service, Inc, Jacksonville (USA), haben am 19. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerinnen sind die Solicitors J. Pheasant, M. Levitt und K. Nicholson.

Die Klägerinnen beantragen,

- a) anzuordnen, dass die Kommission den Klägerinnen die in Anlage A.1 zur Klageschrift genannten Beträge zahlt;
- b) anzuordnen, dass die Kommission den Klägerinnen Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Satz zuzüglich 2 % oder zu einem sonstigen, vom Gericht angesichts aller Umstände für angemessen gehaltenen Satz zahlt, und zwar von dem Zeitpunkt, zu dem die Haftung jeder einzelnen Klägerin für die Kosten ihrer jeweiligen Bankbürgschaft geendet hat (wie in Anlage A.1 dargestellt), bis zum Tag der Verkündung der Entscheidung des Gerichts über die vorliegende Klage;
- c) anzuordnen, dass die Kommission den Klägerinnen auf die Beträge, deren Zahlung das Gericht nach den Nummern 1 und 2 anordnet, vom Tag der Verkündung der Entscheidung des Gerichts in der vorliegenden Rechtssache bis zur

tatsächlichen Zahlung der Beträge Zinsen zu einem Satz zahlt, den das Gericht angesichts aller Umstände für angemessen hält;

- d) die Entscheidung, die im Schreiben der Kommission vom 6. Januar 2004 enthalten ist oder aus diesem hervorgeht, für nichtig zu erklären;
- e) der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission setzte am 16. Dezember 1998 Geldbußen gegen die Klägerinnen wegen zweier Verstöße gegen Artikel 82 EG fest. Mit Urteil vom 30. September 2003 ⁽¹⁾ hob das Gericht erster Instanz diese Geldbußen in vollem Umfang auf.

Die Klägerinnen tragen vor, dass sie als direkte Folge der rechtswidrigen Festsetzung der Geldbußen durch die Kommission erhebliche finanzielle Verluste erlitten hätten. Diese Verluste bestünden in den Kosten, die den Klägerinnen durch die Stellung von Bankbürgschaften anstelle der Zahlung der rechtswidrig festgesetzten Geldbußen und durch die Aufrechterhaltung dieser Bürgschaften vom Zeitpunkt ihrer Gewährung bis zum Zeitpunkt ihrer Kündigung entstanden seien. Die Zahlung eines Betrages in Höhe dieser Kosten sei notwendig, um die Klägerinnen in die Rechtslage zu versetzen, in der sie sich befunden hätten, wenn die Kommission nicht diese Geldbußen rechtswidrig festgesetzt hätte.

Die Klägerinnen beantragen, dass der Kommission aufgegeben wird, gemäß Artikel 233 EG die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem genannten Urteil ergeben, indem sie jeder Klägerin einen Betrag in Höhe der Kosten zahlt, die der jeweiligen Klägerin durch die Stellung ihrer Bankbürgschaft entstanden seien, zuzüglich Zinsen in angemessener Höhe.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts vom 30.9.2003 in den verbundenen Rechtssachen T-191/98 und T-212/98 bis T-214/98 (Atlantic Container Line u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Klage der Wieland-Werke Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. März 2004

(Rechtssache T-116/04)

(2004/C 118/99)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Wieland-Werke Aktiengesellschaft, Ulm (Deutschland), hat am 24. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte R. Bechtold und U. Soltész.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission (Sache COMP/E-1/38.240 – Industrierohre) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die in der Entscheidung verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerin und fünf weitere Unternehmen durch ihre Beteiligung an einer Reihe von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Form von Preisabsprachen und Marktaufteilung in der Industrierohrbranche gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und, ab 1. Januar 1994, Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommen verstoßen haben. Die Kommission hat gegen die betroffenen Unternehmen Geldbußen verhängt.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission bei der Festsetzung der Geldbuße die Größe der betroffenen Unternehmen nicht angemessen berücksichtigt habe. Gemessen an dem Gesamtumsatz der Klägerin sei die gegen sie verhängte Geldbuße unverhältnismäßig hoch. Hierin liege ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und gegen die eigenen Leitlinien der Kommission. Darüber hinaus führe diese Methode zu einer Schlechterstellung kleiner und mittlerer Unternehmen und verletze damit den allgemeinen Gleichheitssatz sowie den Grundsatz der individuellen Bußgeldbemessung.

Weiterhin trägt die Klägerin vor, dass bei der Festsetzung der Geldbuße die wirtschaftliche Bedeutung des Verstoßes nicht ausreichend berücksichtigt wurde, da die Kommission das Marktvolumen nicht zutreffend berechnet habe. Ferner wurde der von der Kommission wegen der Dauer des Verstoßes festgesetzte Aufschlag von 10 % pro Jahr von der Kommission fehlerhaft begründet.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Methode der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen nicht dem rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit genüge. Insbesondere die Festsetzung des Grundbetrages, die völlig gelöst von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des betroffenen Unternehmens und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verstoßes erfolge, räume der Kommission einen praktisch unbeschränkten Ermessensspielraum ein. Artikel 15 der Verordnung 17/62 sei mit dem Bestimmtheitsgebot und damit mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht nicht mehr vereinbar. Schließlich habe die Kommission bei der Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 die Klägerin ohne erkennbaren Grund gegenüber anderen Unternehmen benachteiligt.

Klage der Vereniging Werkgroep Commerciële Jachthavens Zuidelijke Randmeren u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. März 2004

(Rechtssache T-117/04)

(2004/C 118/100)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Vereniging Werkgroep Commerciële Jachthavens Zuidelijke Randmeren mit Sitz in Zeewolde (Niederlande), die Jachthaven Zijl Zeewolde B. V. mit Sitz in Zeewolde (Niederlande), die Maatschappij tot exploitatie van onroerende goederen Wolderwijd II B. V. mit Sitz in Zeewolde (Niederlande), die Jachthaven Strand-Horst B. V. mit Sitz in Ermelo (Niederlande), die Recreatiegebied Erkemederstrand V. O. F. mit Sitz in Zeewolde (Niederlande), die Jachthaven- en Campingbedrijf Nieuwboer B. V. mit Sitz in Bunschoten-Spakenburg (Niederlande) und die Jachthaven Naarden B. V. mit Sitz in Naarden (Niederlande) haben am 24. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte T. R. Ottervanger und A. S. Bijleveld.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2003 mit dem Aktenzeichen K(2003) 3890 endg. über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten von Jachthäfen ohne Erwerbscharakter in den Niederlanden durchgeführt haben, für nichtig zu erklären und die gewährten Beihilfen als unrechtmäßige Betriebsbeihilfen anzusehen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung gehe die Kommission davon aus, dass es sich im Hinblick auf die betreffenden Jachthäfen nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG handle. Die Kommission sei der Ansicht, dass in Bezug auf den Jachthafen von Wieringermeer kein Vorteil vorliege und dass die Beihilfemaßnahme in Bezug auf die Jachthäfen von Enkhuizen und Nijkerk nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtige.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage darauf, dass die Kommission Artikel 87 Absatz 1 EG unzutreffend angewandt und ausgelegt habe. Zunächst habe die Kommission dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie davon ausgegangen sei, dass die Beihilfemaßnahme im Hinblick auf die Jachthäfen von Enkhuizen und Nijkerk den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtige. Die Jachthäfen würden aber in einem internationalen Touristikgebiet betrieben und hätten keine rein lokale Funktion.

Außerdem habe die Kommission bei der Berechnung der Höhe der staatlichen Beihilfe für den Jachthafen in Nijkerk einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Sie sei dabei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Schätzwert auf einem nicht verschmutzten und gut unterhaltenen Hafen basiere.

Überdies sei auch die Rede von einer staatlichen Beihilfe zugunsten des Jachthafens von Wieringermeer.

Schließlich werde gegen das Begründungserfordernis nach Artikel 253 EG verstoßen.

Klage des Giuseppe Caló gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 2004

(Rechtssache T-118/04)

(2004/C 118/101)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Giuseppe Caló, wohnhaft in Luxemburg, hat am 26. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission vom 9. Juli und vom 1. Oktober 2003 und, soweit erforderlich, die Entscheidung des Präsidenten der Kommission vom 29. Juli 2003 aufzuheben;
- die Kommission zur Zahlung von einem Euro als symbolischem Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn mit vier anderen Direktoren der GD ESTAT mit seiner Stelle auf den Posten eines Hauptberaters beim Generaldirektor seiner GD umzusetzen, sowie gegen die Entscheidung, das Verfahren zur Besetzung der Planstellen der Direktoren der Direktionen ESTAT/B, ESTAT/C, ESTAT/D, ESTAT/E und ESTAT/F nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 29 Absatz 2 des Statuts einzuleiten.

Diese Entscheidungen seien aufgrund der bei EUROSTAT festgestellten Unregelmäßigkeiten getroffen worden.

Zur Begründung seiner Ansprüche macht der Kläger geltend:

- einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 des Statuts und gegen die Entscheidungen der Kommission vom 21. Januar 1998 und vom 9. November 2001 über die Wahrnehmung der Befugnisse der Anstellungsbehörde, weil die Entscheidung, ihn auf den fraglichen Posten eines Hauptberaters umzusetzen, von einer Behörde getroffen worden sei, die nicht die Befugnisse einer Anstellungsbehörde habe;
- eine Verletzung der Begründungspflicht;
- die Rechtswidrigkeit der Stellenausschreibungen KOM/173/03, KOM/174/03, KOM/175/03, KOM/176/03 und KOM/177/03, weil sie nicht den rechtlichen Rahmen festlegten, innerhalb dessen das Organ die vergleichende Prüfung der jeweiligen Verdienste der Bewerber vorzunehmen gedenke;

eine Beeinträchtigung seines beruflichen Ansehens und seiner Würde durch die angefochtenen Entscheidungen.

Klage der Peróxidos Orgánicos, S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 2004

(Rechtssache T-120/04)

(2004/C 118/102)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Peróxidos Orgánicos, S.A. mit Sitz in Barcelona (Spanien) hat am 22. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte A. Creus und B. Uriarte.

Die Klägerin beantragt,

- die Artikel 1, 2 und 4 der Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E-2/37.585 – Organische Peroxide) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- hilfsweise, die der Klägerin auferlegte Geldbuße aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung stellte die Kommission fest, dass – neben anderen – die Klägerin gegen Artikel 81 EG verstoßen habe, indem sie sich vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1999 an einer Reihe von Absprachen und abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der organischen Peroxide beteiligt habe. Die Kommission verhängte deshalb eine Geldbuße von 500 000 Euro gegen die Klägerin.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin aus, gemäß der Verordnung Nr. 2988/741 sei die Verfolgungsverjährung eingetreten, da ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung 1997 geendet habe und somit mehr als fünf Jahre vergangen seien, bevor die Kommission in dem betreffenden Fall erste Handlungen vorgenommen habe.

Klage des Henri Boquien und 12 weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 2004

(Rechtssache T-121/04)

(2004/C 118/103)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Henri Boquien und 12 weitere Kläger, sämtlich wohnhaft in Frankreich, haben am 26. März 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Jean-François Péricaud.

Die Kläger beantragen,

- den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Gesamtschuldner zur Zahlung von Schadensersatz an die einzelnen Kläger für den ihnen jeweils entstandenen Schaden zu verurteilen, zuzüglich gesetzlicher Zinsen vom Tag der Klageerhebung an;
- dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-440/03, Arizmendi u. a. gegen Rat und Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004, S. 31.

Klage der Outokumpu OYJ und der Outokumpu Copper Products OY gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. März 2004

(Rechtssache T-122/04)

(2004/C 118/104)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Outokumpu OYJ und die Outokumpu Copper Products OY mit Sitz in Espoo (Finnland) haben am 29. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind J. Ratliff, Barrister, F. Distefano und J. Louostarin, lawyers.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2003 über ein Verfahren nach Artikel 81 EG-

Vertrag (Sache COMP/E-1/38.240-Industrierohre) insoweit für nichtig zu erklären, als ihr darin eine Geldbuße von 18,13 Millionen Euro auferlegt wird;

- die ihr in der genannten Entscheidung auferlegte Geldbuße gemäß der Entscheidungsbefugnis des Gerichtshofes nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 230 EG-Vertrag herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, dass die Kommission einen Rechtsirrtum begangen habe, als sie die der Klägerin wegen Wiederholung auferlegte Geldbuße, die auf die Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1990 zu kaltgewalzten, nichtrostenden, flachen Stahlerzeugnissen⁽¹⁾ gestützt sei, erhöht habe. Die Klägerin macht eine Verletzung des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17⁽²⁾, der Leitlinien über Geldbußen von 1998⁽³⁾, der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie der Begründungspflicht geltend. Sie trägt außerdem vor, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

Darüber hinaus habe die Kommission einen Rechtsirrtum begangen, indem sie die Geldbuße zur Abschreckung erhöht habe. Die Klägerin sei nur größer als die anderen ganz am Ende oder nach der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen geworden und habe daher zu diesem Zeitpunkt nicht die umfangreicheren Mittel oder die größere Wirtschaftskraft gehabt, die sie nach dem Vorbringen der Kommission gehabt haben solle. Die Klägerin macht außerdem einen Verstoß gegen fundamentale Grundsätze, die das Ermessen der Kommission begrenzen, geltend, soweit die Kommission bei der Beurteilung der Abschreckungswirkung nur den Umsatz berücksichtigt habe.

Abschließend trägt die Klägerin vor, dass die Kommission einen Rechtsirrtum begangen habe, indem sie den gesamten Preis einschließlich des Metallpreises, und zwar nicht nur die Verarbeitungsspanne der Hersteller für die Verarbeitung von Kupfermetall zu Industrierohren, sondern auch den zugrunde liegenden Kupfermetallumsatz, der nicht Bestandteil einer rechtswidrigen Zusammenarbeit gewesen sei, berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Entscheidung 90/417/EGKS der Kommission vom 18. Juli 1990 in einem Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend eine Vereinbarung und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von europäischen Herstellern von kaltgewalzten, nichtrostenden, flachen Stahlerzeugnissen (ABl. L 220, S. 28).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

⁽³⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Klage des Jamal Ouariachi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 2004

(Rechtssache T-124/04)

(2004/C 118/105)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jamal Ouariachi, wohnhaft in Rabat (Marokko), hat am 1. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin France Blanmailland.

Der Kläger beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger insgesamt 150 000 EUR als Ersatz für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen,
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger besitzt die marokkanische und die spanische Staatsangehörigkeit und wohnt in Marokko. Mit der vorliegenden Klage begehrt er den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm angeblich dadurch entstanden ist, dass seine geschiedene Ehefrau Marokko mit ihren beiden gemeinsamen Kindern verlassen und ihn damit um sein Besuchsrecht gebracht hat. Seine geschiedene Ehefrau habe sich in den Sudan begeben, um dort mit einem Bediensteten der Kommission zusammenzuziehen, der ihr eine Einladung der Delegation der Europäischen Union im Sudan verschafft habe, damit sie ein Visum erhalten könne.

Der Kläger macht ferner geltend, der betreffende Bedienstete habe mehrfach die Schulzeugnisse der beiden Kinder unterschrieben und sei damit unter dem Namen des Klägers aufgetreten.

Klage des Patrick Rousseaux gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 2004

(Rechtssache T-125/04)

(2004/C 118/106)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Patrick Rousseaux, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist

Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2003 aufzuheben, soweit sie
 - den Kläger nicht zum Zeitpunkt seiner Einstellung in die Besoldungsgruppe A 6, Dienstaltersstufe 3, einstuft;
 - seine berufliche Laufbahn in der Besoldungsgruppe nicht wiederherstellt, indem sie die Daten seiner Beförderungen nach den Besoldungsgruppen A 5 und A 4 vorverlegt;
 - den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neueinstufungsentscheidung hinsichtlich ihrer finanziellen Wirkungen auf den 5. Oktober 1995 beschränkt;
- die dem Kläger am 19. Dezember 2003 ausgehändigte Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Dezember 2003 über die Zurückweisung seiner Beschwerde R/474/03 aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung einer vorläufig mit 125 000 Euro bezifferten Entschädigung für den Fall zu verurteilen, dass es ihr aus unerfindlichen Gründen unmöglich ist, die berufliche Laufbahn des Klägers in der Besoldungsgruppe wiederherzustellen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der bei seiner Einstellung im Oktober 1986 in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 3, eingestuft wurde, wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn nach Überprüfung in die Besoldungsgruppe A 6, Dienstaltersstufe 2 und nicht Dienstaltersstufe 3, einzustufen, seine berufliche Laufbahn nicht wiederherzustellen und die Wirkungen der Entscheidung über seine Neueinstufung auf den 5. Oktober 1995 zu beschränken.

Zur Begründung seiner Ansprüche macht der Kläger geltend

- hinsichtlich der Dienstaltersstufe bei der Einstellung einen Verstoß gegen die Beschlüsse der Kommission vom 6. Juni 1973 und 1. September 1983 über die Kriterien für die Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe bei der Einstellung, eine Verletzung des Artikels 5 Absatz 3 des Statuts und des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie einen Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung der Handlungen;
- hinsichtlich der Weigerung, seine berufliche Laufbahn wiederherzustellen, einen Verstoß gegen die Artikel 5 Absatz 3 und 45 des Statuts;
- eine Verletzung des Artikels 62 des Statuts, soweit die finanziellen Wirkungen der Entscheidung über seine Einstufung beschränkt worden seien.

Klage des Willem Goris gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. März 2004**(Rechtssache T-126/04)**

(2004/C 118/107)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Willem Goris, wohnhaft in Strassen (Luxemburg), hat am 24. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. Mai 2003 aufzuheben, soweit sie
 - den Kläger zum Zeitpunkt seiner Einstellung nicht in die Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 3, einstuft;
 - seine berufliche Laufbahn in der Besoldungsgruppe nicht wiederherstellt, indem sie das Datum seiner Beförderung nach Besoldungsgruppe B 3 vorverlegt und ihm gegebenenfalls eine Beförderung nach Besoldungsgruppe B 2 gewährt;
 - den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neueinstufungsentscheidung hinsichtlich ihrer finanziellen Wirkungen auf den 5. Oktober 1995 beschränkt;
- soweit erforderlich die stillschweigende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Dezember 2003 über die Zurückweisung seiner Beschwerde (R/487/03) aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung einer vorläufig mit 125 000 Euro bezifferten Entschädigung für den Fall zu verurteilen, dass es ihr aus unerfindlichen Gründen nicht möglich sein sollte, die berufliche Laufbahn des Klägers in der Besoldungsgruppe wiederherzustellen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der bei seiner Einstellung im September 1994 in die Besoldungsgruppe B 5, Dienstaltersstufe 3, eingestuft worden sei, wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn nach der Überprüfung in Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 2, und nicht in Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 3, einzustufen, seine berufliche Laufbahn nicht wiederherzustellen und die Wirkungen der Entscheidung über seine Neueinstufung auf den 5. Oktober 1995 zu beschränken.

Die Klagegründe und Argumente sind identisch mit denen in der Rechtssache T-125/04, Rousseaux/Kommission.

Klage der Carla Piccinni-Leopardi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. März 2004**(Rechtssache T-128/04)**

(2004/C 118/108)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carla Piccinni-Leopardi, wohnhaft in Brüssel, hat am 29. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. April 2003 insoweit aufzuheben, als darin die Einstufung bei der Einstellung in die Dienstaltersstufe 2 ihrer Besoldungsgruppe festgesetzt wird, ihre Einstufung in die Besoldungsgruppe A5, Dienstaltersstufe 3, überprüft und auf den 1. April 1999 festgesetzt wird und deren finanzielle Wirkungen auf den 5. Oktober 1995 beschränkt werden;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in dieser Rechtssache geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-402/03 (Katalagariakakis/Kommission, ABl. 2004, C 35, S. 17).

Klage des Gerhard Frauerwieser gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 2004**(Rechtssache T-130/04)**

(2004/C 118/109)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Gerhard Frauerwieser hat am 1. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, die Personalakte des Klägers um seinen Probezeitbericht und seine Beurteilungen seit seiner Einstellung bei der Kommission am 1. November 1996 zu ergänzen, insbesondere durch Erstellung seiner Beurteilungen für die Zeiträume 1997–1999 und 1999–2001;

- die Beurteilung 2001/2002, soweit der Kläger davon betroffen ist, aufzuheben;
- hilfsweise, seine Beurteilung der Laufbahnentwicklung (REC/CDR) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 aufzuheben;
- über die Auslagen, Kosten und Honorare zu entscheiden und die Europäische Kommission zu ihrer Zahlung zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die Aufhebung der Beurteilung 2001/2002, soweit er davon betroffen ist, und beanstandet die Weigerung der Anstellungsbehörde, seinem Antrag auf Ergänzung seiner Personalakte durch Erstellung des fehlenden Probezeitberichts und der fehlenden Beurteilungen stattzugeben. Hilfsweise begehrt er außerdem die Aufhebung seiner Beurteilung der Laufbahnentwicklung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002.

Zur Begründung macht der Kläger geltend:

- einen Verstoß gegen die Artikel 26 und 43 des Statuts und gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen dazu;
- einen Verstoß gegen die Leitlinien für die Beurteilung und gegen die besonderen Leitlinien für die Beurteilung des Personals (2001/2002);
- einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung;
- eine Verletzung des Vertrauensschutzes und der Regel „patere legem quam ipse fecisti“;
- einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht

Klage des Luc Jacobs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 2004

(Rechtssache T-131/04)

(2004/C 118/110)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luc Jacobs, wohnhaft in Brüssel, hat am 26. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2003 aufzuheben, soweit sie
 - den Kläger zum Zeitpunkt seiner Einstellung nicht in die Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 3, einstuft;
 - seine berufliche Laufbahn in der Besoldungsgruppe nicht wiederherstellt, indem sie das Datum seiner Beförderung nach Besoldungsgruppe B 3 vorverlegt und ihm

gegebenenfalls eine Beförderung nach Besoldungsgruppe B 2 gewährt;

- den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neueinstufungsentscheidung hinsichtlich ihrer finanziellen Wirkungen auf den 5. Oktober 1995 beschränkt;
- die dem Kläger am 16. Dezember 2003 ausgehändigte Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Dezember 2003 über die Zurückweisung seiner Beschwerde R/473/03 aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung einer vorläufig mit 125 000 Euro bezifferten Entschädigung für den Fall zu verurteilen, dass es ihr aus unerfindlichen Gründen nicht möglich sein sollte, die berufliche Laufbahn des Klägers in der Besoldungsgruppe wiederherzustellen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der bei seiner Einstellung im Januar 1991 in die Besoldungsgruppe B 5, Dienstaltersstufe 3, eingestuft worden sei, wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn nach der Überprüfung in Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 2, und nicht in Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 3, einzustufen, seine berufliche Laufbahn nicht wiederherzustellen und die Wirkungen der Entscheidung über seine Neueinstufung auf den 5. Oktober 1995 zu beschränken.

Die Klagegründe und Argumente sind identisch mit denen in der Rechtssache T-125/04, Rousseaux/Kommission.

Klage der Cementir Cementerie del Tirreno spa gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 2004

(Rechtssache T-138/04)

(2004/C 118/111)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Cementir Cementerie del Tirreno spa hat am 7. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Denis Fosselard und Piero Fattori, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die in dem Schreiben vom 28. Januar 2004 enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Verzugszinsen auf die von der Klägerin zu zahlende Geldbuße auf einen Betrag von 4 770 949,89 Euro festgesetzt worden sind;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission für die Festsetzung der Verzugszinsen, die die Klägerin auf die durch die Entscheidung vom 30. November 1994 gegen sie verhängte Geldbuße, deren Höhe durch das Urteil des Gerichts vom 15 März 2000 abgeändert und dann durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Februar 2004 bestätigt wurde, zu zahlen hat, einen festen Satz von 7,25 % angewandt.

Die Klägerin ficht die Entscheidung aus zwei Gründen an.

Erstens rügt sie einen Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere gegen den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, da die Anwendung eines festen Satzes von 7,25 % für einen Zeitraum von neun Jahren zu einer Festsetzung von Zinsen geführt habe, deren Höhe übermäßig und besonders belastend sei. Die Anwendung eines festen Satzes, der aufgrund der Marktverhältnisse im Jahr 1995 ermittelt worden sei, sei völlig unangemessen, wenn der betroffene Zeitraum extrem lang sei, wie eine Zeitspanne von etwa neun Jahren. Zudem seien die Marktzinsen in dem fraglichen Zeitraum stark gesunken, was zu einer Situation geführt habe, in der das Recht der Klägerin auf gerichtlichen Rechtsschutz besonders beeinträchtigt worden sei.

Zweitens sei die in dem Schreiben vom 28. Januar 2004 enthaltene Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen den in Artikel 3 Buchstabe B EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für nichtig zu erklären. Durch die Anwendung eines variablen Zinssatzes (zuzüglich eines angemessenen Spread) ließen sich die von der Kommission verfolgten Ziele ebenso gut erreichen, ohne dass damit ungerechtfertigte Beschränkungen des Rechts auf vollen gerichtlichen Rechtsschutz verbunden wären.

Streichung der Rechtssache T-248/99 ⁽¹⁾

(2004/C 118/112)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 23. März 2004 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-248/99 — Autobedrijf Diepenmaat V.O.F., unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 8.1.2000.

Streichung der Rechtssache T-253/99 ⁽¹⁾

(2004/C 118/113)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 23. März 2004 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-253/99 — Oliehandel Van den Belt B.V., unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 8.1.2000.

Streichung der Rechtssache T-320/99 ⁽¹⁾

(2004/C 118/114)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 23. März 2004 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-320/99 — W.F. Milder, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache T-246/01 R ⁽¹⁾

(2004/C 118/115)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 24. März 2004 hat der Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-246/01 R – GrafTech International Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 19.1.2002.

Streichung der Rechtssache T-409/03 ⁽¹⁾

(2004/C 118/116)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 27. April 2004 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-409/03, Manuel Simões dos Santos gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 06.03.2004.

Streichung der Rechtssache T-82/04 ⁽¹⁾

(2004/C 118/117)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 1. April 2004 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-82/04 – Jamal Ouariachi gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

III

(Bekanntmachungen)

(2004/C 118/118)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 106 vom 30.4.2004

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 94 vom 17.4.2004

ABl. C 85 vom 3.4.2004

ABl. C 71 vom 20.3.2004

ABl. C 59 vom 6.3.2004

ABl. C 47 vom 21.2.2004

ABl. C 35 vom 7.2.2004

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
